

Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen

von
Zdeněk Beran*

Einführung

In der deutschen Mediävistik wird seit vielen Jahren über den Charakter und über Teilfragen des Rechtsinstrumentes des Landfriedens sowie auf allgemeinerer Ebene über die Friedenswahrung und die Einschränkung der Selbstjustiz bei der Lösung privater Konflikte diskutiert. Da diese hoch spezialisierte Diskussion bereits detailliert reflektiert wird, wäre es überflüssig, sie an dieser Stelle erneut eingehend zu präsentieren.¹ Die vorliegende Studie möchte vielmehr Kenntnisse über die spezifische Entwicklung und Form des Landfriedens einschließlich verwandter Mechanismen zur Sicherung von *pacis et iustitiae* im Königreich Böhmen vermitteln. Durch die Marginalisierung der Forschung und ihre Unterrepräsentierung auf internationalen Foren fehlt es fast gänzlich an breiterem Wissen über die Landfriedensbewegung in Böhmen sowie in anderen Ländern der Böhmisches Krone.² Das Instrument des Landfriedens war kennzeichnend für die Geschichte des Heiligen Römischen Reiches und prägte im Spätmittelalter maßgeblich die staatsrechtliche Entwicklung. Es veränderte das Verwaltungssystem sowie die politische Ausrichtung aller Teile jenes territorialen Gebildes, das als „Länder der Böhmisches Krone“ bezeichnet wird.

Die vorliegende Studie konzentriert sich auf die Entwicklung im Kernland dieses Gefüges, nämlich im Königreich Böhmen, und untersucht, wie dieses Rechtsmittel zur Eindämmung verschiedener Formen der mittelalterlichen Fehde und Selbstjustiz eingesetzt wurde.³ Das markanteste Merkmal der böh-

* Diese Studie entstand mit Unterstützung des Projektes für die Entwicklung der Postdoktorandentätigkeit an der Universität Hradec Králové, Reg. Nr. CZ.1.07/2.3.00/30.0015.

¹ Eine Übersicht bietet ELMAR WADLE: Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950, in: DERS.: Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter, Berlin 2001, S. 11-39.

² Vgl. z.B. das Stichwort Landfrieden, in: Lexikon des Mittelalters. Bd. 5: Hiera-Mittel bis Lukanien, München – Zürich 1991, Sp. 1657-1660; Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: ADALBERT ERLER, EKKEHARD KAUFMANN (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1451-1465.

³ Von der neuesten Literatur zur Friedenserhaltung und Konfliktlösung vgl. GERD ALTHOFF (Hrsg.): Frieden stiften. Vermittlung und Konfliktlösung vom Mittelalter bis heute, Darmstadt 2011; JENNY BENHAM: Peacemaking in the Middle Ages. Principles and Practice, Manchester 2011; HERMANN KAMP: Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter, Darmstadt 2001; zum böhmischen Milieu vgl. MARTIN NODL, MARTIN WIHODA (Hrsg.): Rituál smíření. Konflikt a jeho řešení ve středověku. Sborník příspěvků z kon-

mischen Landfriedensbewegung ist die Verbindung der Landfriedensbünde (auch Landfriedenseinungen genannt) mit dem sich herausbildenden System der Kreisverwaltung, was diese sowohl von den Landfrieden in Mähren als auch von den auf der Basis von Fürstenbünden entstehenden Landfrieden in Schlesien unterscheidet. Wie die vorliegende Arbeit zeigt, lassen sich die Anfänge dieser Entwicklung bereits in deren frühe Phase, die von regionalen Städtebünden gekennzeichnet war, zurückverfolgen. Später ist eine zunehmende Einbindung des Adels zu erkennen. Die böhmischen Kreise spielten vor allem in den Jahren des Interregnums nach dem Tod von Albrecht II. von Habsburg Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Sie stellten bis in die 1540er Jahre hinein eine wichtige Plattform des politischen Lebens und die organisatorische Grundeinheit des militärischen Landesaufgebots dar.⁴

Daher muss man nach dem Verhältnis von Herrscher, Adel und königlichen Städten zum Landfrieden und nach dem allmählichen Wandel dieses Verhältnisses fragen. Welche Rolle spielten die Landfriedensbünde in der Hussitenzeit, die, als sie gezwungen waren, auf die religiöse und die daraus folgende politische Spaltung der Gesellschaft zu reagieren, von den damaligen Verhältnissen im übrigen Europa deutlich abwichen? Und welche Auswirkung hatte diese böhmische Geschichtsanomalie wiederum auf die Form der dortigen Landfrieden? Gab es – diese Frage wurde in der Forschung bislang nicht gestellt – einen Bezug zwischen dem Inhalt der böhmischen Kreislandfriedensverträge und den Normen des Landrechts, die seit Anfang des 15. Jahrhunderts zunehmend schriftlich verzeichnet und in Form von Landtags- und Landgerichtsbeschlüssen kodifiziert wurden? Außerdem sollen im Folgenden die Absichten, mit denen diese Dokumente formuliert wurden, mit der Realität, auf die sie stießen und durch die sie in der Praxis in erheblichem Maße umgeformt wurden, konfrontiert werden. Angesichts gewisser Widersprüche zwischen der Norm und der Realität könnte man leicht der Versuchung erliegen, die Bedeutung der böhmischen Landfrieden für die Wahrung des Friedens in der Gesellschaft herunterzuspielen. Die vorliegende Arbeit soll jedoch nachweisen, dass die Landfriedensbewegung in der Geschichte des böhmischen Landrechts deutliche Spuren hinterließ, die gesellschaftlich-politische Realität in Zeiten einer geschwächten Zentralmacht positiv beeinflusste und maßgeblich zur Herausbildung einer Kreisverwaltungsstruktur beitrug, die bis in die Neuzeit überdauerte.

ference konané ve dnech 31. května – 1. června 2007 v Brně [Das Ritual der Versöhnung. Konflikt und Konfliktlösung im Mittelalter. Tagungsband zur Konferenz vom 31. Mai bis 1. Juni 2007 in Brünn], Brno 2008.

⁴ Einen Überblick über die Entwicklung des böhmischen Kreissystems bietet die heutigen konzeptionellen Ansprüchen allerdings nicht mehr genügende Arbeit von BOHUŠ RIEGER: *Zřízení krajské v Čechách 1 (do 1740)* [Die Kreisordnung in Böhmen 1 (bis 1740)], Praha 1893; in Details neu ergänzt wird sie durch ZDENKA HLEDÍKOVÁ, JAN JANÁK, JAN DOBEŠ: *Dějiny správy v českých zemích od počátků státu po současnost* [Geschichte der Verwaltung in den böhmischen Ländern von den Anfängen des Staates bis zur Gegenwart], Praha 2005, insbesondere S. 55, 66 f., 82, 111 f., 133 f.

Die theoretischen Ausgangspunkte schöpfen aus der vorhandenen, vor allem deutschsprachigen Fachliteratur. Es sei diesbezüglich auf eine wichtige Distinktion hingewiesen: zwischen der allgemeinen Bedeutung des Begriffs „Landfriede“ (landfrýd) – im Sinne eines Friedenszustands, eines friedlichen Zusammenlebens der Bevölkerung, ergänzt um eine geordnete Verfolgung jener, die diesen Friedenszustand stören – und der engeren Bedeutung dieses Begriffs, im Sinne einer Gruppe von Rechtsnormen, die diesen Zustand herstellen und festigen und derzufolge die Landfriedensverträge bzw. Landfriedensbünde ein ausschließlich rechtsgeschichtliches Thema sind. Durch eine Analyse der Entwicklung der Teilrechtsnormen, die mit dem Landfrieden zusammenhängen, lässt sich diese Thematik jedoch nicht erschöpfend abhandeln. Landfriedensverträge, Landfriedensbünde sowie weitere Instrumente zur Bewahrung des Friedens im Lande bilden auch einen wichtigen Bestandteil der Politik-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte. Zur Darstellung der historischen Zusammenhänge genügt es zudem nicht, lediglich normative Dokumente zum Charakter des Landfriedens zu untersuchen, sondern es muss auch das mächtige Geflecht von miteinander verbundenen Normen, Institutionen und Organisationen verfolgt werden, das unter dem Begriff „Landfriedensbewegung“ zusammengefasst wird.⁵

1 Die böhmische Landfriedensbewegung als Forschungsthema

Die tschechische Historiografie hat seit langer Zeit keine Synthese oder vergleichende Darstellung zur Geschichte der Landfriedensbewegung mehr vorgelegt – weder in Bezug auf die Länder der Böhmisches Krone noch auf das Königreich Böhmen selbst. Diese Forschungsagenda wird zurzeit erst nach und nach umgesetzt. Eine Zwischenbilanz der bisherigen Forschung zur Landfriedensbewegung in den Ländern der Böhmisches Krone zieht eine neu erschienene Publikation des Autors.⁶ Der vorliegende Aufsatz stellt hingegen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Landfriedens im Königreich Böhmen als dem zentralen Land dieser territorialen Einheit dar. Zudem bereitet Dalibor Janiš derzeit eine ausführliche Monografie zu den mährischen Landfrieden vor.

Ausführlich widmete sich dem Landfrieden erstmals vor rund 100 Jahren der Rechtshistoriker Jan Kapras; seine Forschungen sind teilweise von dem deutschen Rechtshistoriker Otto Peterka und in einigen Details auch durch

⁵ Nach: Landfrieden I (wie Anm. 2), S. 1451. Zum breiteren Kontext der Landfriedensbewegung im Zusammenhang mit den Städtebünden vgl. EVA-MARIE DISTLER: Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt a.M. 2006, S. 40, 79, 186-189.

⁶ ZDENĚK BERAN: Landfrýdní hnutí v zemích České koruny. Snahy o zajištění veřejného pořádku a bezpečnosti ve středověké společnosti [Die Landfriedensbewegung in den Ländern der Böhmisches Krone. Bemühungen um die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit in der Gesellschaft des Mittelalters], České Budějovice 2014.

neuere Arbeiten zur Verwaltungsgeschichte der böhmischen Länder ergänzt worden.⁷ Es stehen auch zahlreiche Teilergebnisse zur Verfügung, die aus Forschungen tschechischer, deutscher und polnischer (Rechts-)Historiker hervorgegangen sind und vor allem in den letzten Jahrzehnten unsere Kenntnisse über die Landfriedensbewegung in den Ländern der Böhmisches Krone bedeutend erweitert haben. Die tschechische Historiografie weist auf diese Thematik üblicherweise erst im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Hussitenkriege hin; den Anfang bildet dabei die Auswirkung des Landfriedens der katholischen Stände des Kreises Pilsen (Plzeňský kraj) in der Kriegszeit. Ins Zentrum der Aufmerksamkeit sind die (Kreis-)Landfrieden in der Zeit des nachhussitischen Interregnums (1439-1453) gerückt, auf denen die wichtigsten Bestandteile von Verwaltung und Exekutive beruhten. Um die Erforschung der böhmischen Kreislandfrieden hat sich Bohuš Rieger verdient gemacht, der hierzu in seiner breit rezipierten Monografie zur Geschichte der böhmischen Kreisverwaltung grundlegende Informationen liefert.⁸ Wie jedoch zu zeigen sein wird, müssen seine Auffassungen anhand neuer Erkenntnisse teilweise revidiert und erweitert werden. Josef Petráň initiierte in den 1970er Jahren vielversprechende Forschungen zu Kreislandfrieden in der nachhussitischen Zeit; vor allem zu ihren sozialen Strukturen.⁹ Den Kreislandfrieden aus der Zeit des Interregnums widmen sich ferner Martin Šandera und Zdeněk Beran.¹⁰ Ein einzigartiges Dokument – den Text eines vorhussitischen Landfriedens – hat Ivan Hlaváček entdeckt.¹¹ Hinsichtlich Mährens haben Jaroslav Mezník, Josef Válka, Veronika Slezáková und vor allem Dalibor Janiš das Interesse am Landfrieden wiederaufleben lassen. Detailliert analysieren sie die rechtliche Grundlage sowie die sozial-politischen Folgen der

⁷ JAN KAPRAS: Právní dějiny zemí Koruny české. Díl 2: Dějiny státního zřízení. Část 1: Doba předbělohorská [Rechtsgeschichte der Länder der Böhmisches Krone. Bd. 2: Die Geschichte der Staatsverfassung. Teil 1: Die Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg], Praha 1913; OTTO PETERKA: Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, Teil 1-2, Reichenberg 1923-1928; HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ (wie Anm. 4), S. 23, 55 f., 67-70, 76, 81, 95, 111.

⁸ RIEGER (wie Anm. 4), insbesondere S. 68-82.

⁹ JOSEF PETRÁŇ: Skladba pohusitské aristokracie v Čechách [Die Zusammensetzung der nachhussitischen Aristokratie in Böhmen], in: Acta Universitatis Carolinae. Philosophica et Historica 1 (1976), S. 9-80.

¹⁰ MARTIN ŠANDERA: Východní landfrýd (skutečná podstata krajského čtyřspolku) [Der östliche Landfriede (das wahre Wesen des Vierkreisebunds)], in: ROBERT ŠIMŮNEK (Hrsg.): Regiony – časoprostorové průsečíky?, Praha 2008, S. 106-115; ZDENĚK BERAN: Boleslavský landfrýd 1440-1453. Krajský landfrýdní spolek v pohusitských Čechách [Der Bunzlauer Landfrieden 1440-1453. Ein Kreislandfriedensbund im nachhussitischen Böhmen], České Budějovice 2011.

¹¹ IVAN HLAVÁČEK: Žatecký landfrýd Václava IV. z března r. 1415 [Der Saazer Landfrieden Wenzels IV. vom März 1415], in: KATEŘINA SMUTNÁ (Hrsg.): Sto let od narození profesora Jindřicha Šebánka, Brno 2000, S. 99-108.

dortigen landesweiten Landfriedensbünde.¹² Die polnischen Rechtshistoriker Piotr Jurek und Kazimierz Orzechowski widmen sich dem Landfrieden im Hinblick auf die administrative Vereinigung des Landes sowie auf die Entwicklung von Teilrechtsnormen auf dem Gebiet des historischen Schlesiens.¹³ Auf deutscher Seite befasst sich Klaus J. Heinisch mit der frühen Etappe der schlesischen Landfriedensbewegung.¹⁴ In den Werken der tschechischen Forscher Martin Čapský und Jakub Mamula richtet sich der Fokus vor allem auf die schlesischen Landfriedensbünde der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.¹⁵ Die heutige Forschung zum Lausitzer Landfrieden konzentriert sich fast ausschließlich auf den Sechsstädtebund.¹⁶

¹² JAROSLAV MEZNÍK: Lucemburská Morava 1310-1423 [Das Mähren der Luxemburger 1310-1423], Praha 2001; JOSEF VÁLKA: Dějiny Moravy. Díl 1: Středověká Morava [Die Geschichte Mährens. Teil 1: Das mittelalterliche Mähren], Brno 1991; VERONIKA SLEZÁKOVÁ: Počátky a vývoj nejstarších moravských landfrýdů z let 1387, 1396, 1405 a 1412 [Die Anfänge und die Entwicklung der ältesten mährischen Landfrieden aus den Jahren 1387, 1396, 1405 und 1412], in: Časopis Matice moravské 120 (2001), S. 315-336; DALIBOR JANIŠ: K úloze institutu landfrýdu v moravském zemském právu na prahu novověku. (Vznik a vývoj landfrýdů a role panovníka) [Zur Rolle der Institution des Landfriedens im mährischen Landrecht an der Schwelle zur Frühen Neuzeit. (Entstehung und Entwicklung der Landfrieden und die Rolle des Herrschers)], in: Folia Historica Bohemica 25 (2010), S. 7-28.

¹³ PIOTR JUREK: Śląskie pokoje krajowe [Schlesische Landfrieden], Wrocław 1991; KAZIMIERZ ORZECHOWSKI: Ogólnos Śląskie zgromadzenia stanowe [Gesamtschlesische Ständerversammlungen], Warszawa – Wrocław 1979.

¹⁴ KLAUS J. HEINISCH: Schlesische Landfrieden, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau (1981), S. 70-91.

¹⁵ JAKUB MAMULA: Obrana zemského míru ve Slezsku v období interregna. Příspěvek k poznání problematiky obranných mechanismů v zemích Koruny české [Die Verteidigung des Landfriedens in Schlesien während des Interregnums. Ein Beitrag zur Problematik der Verteidigungsmechanismen in den Ländern der Böhmisches Krone], in: Slezský sborník 109 (2011), S. 165-186; MARTIN ČAPSKÝ: Struktury moci a moc struktur. Slezská knížectví v časech husitské hrozby [Strukturen der Macht und die Macht der Strukturen. Die schlesischen Fürstentümer in den Zeiten der Hussitengefahr], in: Slezsko – země Koruny české. Historie a kultura 1300-1740. Díl A, Praha 2008, S. 163-175.

¹⁶ ZDENĚK BERAN: Landfrýdní hnutí v Horní a Dolní Lužici ve středoevropských souvislostech [Die Landfriedensbewegung in der Ober- und Niederlausitz in mitteleuropäischen Zusammenhängen], in: Mediaevalia Historica Bohemica 16 (2013), 1, S. 15-53; DERS: Der Oberlausitzer Sechsstädtebund – eine spezifische Institution an der Grenze von Städtebund und Landfriedenswahrung, in: Neues Lausitzisches Magazin. Neue Folge 16 (2013), 135, S. 35-48; 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund 1346-1996, Bad Muskau 1997 (Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins, 25).

2 Die Entwicklung des Landfriedens im Königreich Böhmen

2.1 Die Rezeption des Landfriedens

Der böhmische Staat galt als ein bedeutender und untrennbarer Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches, mit dessen führenden königlichen und Fürstenfamilien das Herrscherhaus der Přemysliden dynastisch verbunden war. Das Instrument des Landfriedens war den Přemysliden mit Sicherheit bekannt, jedoch hatten sie in ihrem starken und zentralisierten Staat keinen Bedarf dafür. Der erste böhmische Herrscher, der zur Stärkung der inneren Ordnung nachweislich vom Landfrieden Gebrauch machte, war König Přemysl Otakar II., Enkel des römisch-deutschen Königs Philipp von Schwaben. Er konstituierte 1256 einen Landfrieden in den neu erworbenen österreichischen Ländern nach dem Vorbild des Mainzer Landfriedens Kaiser Friedrichs II. (1235).¹⁷

Während der Herrschaft der letzten Přemysliden ist der Landfriede wohl auch auf dem Territorium der böhmischen Stammländer angewandt worden. Als frühester Landfriede auf böhmischem Territorium wird in der älteren tschechischen Literatur der Landfriede der „schlimmen Jahre“ nach dem Tod des Königs Přemysl Otakar II. († 1278) angesehen – der Prager Bischof Tobias von Bechin (Tobiáš z Bechyně) schwor zusammen mit den böhmischen Herren und dem Thronfolger Wenzel, „mit Hilfe des Herrn einen ständigen Frieden zu wahren“ („pacem perpetuam domino auxiliante [...] observare“).¹⁸ Einige Historiker vermissen hier jedoch die charakteristischen Eigenschaften eines Landfriedens.¹⁹ Die traditionelle europäische Auffassung von der Rolle des Herrschers als Friedenswahrer wurde um den Landfrieden ergänzt. Dieses Rechtsinstrument lässt sich somit für diese frühe Phase nur relativ schwer von dem üblichen dem Herrscher zur Verfügung stehenden Verfahren zum Schutz des inneren Friedens unterscheiden.²⁰ Eine weitere Andeutung findet sich in der von der Autorität des ihm treu ergebenen Adels gestützten Anordnung König Wenzels I. vom Sommer 1249, die davon spricht,

¹⁷ LUDWIG WEILAND (Hrsg.): *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 2: Inde ab a. MCXCVIII. usque ad a. MCCLXXII, Hannoverae 1896 (Monumenta Germaniae Historica. Legum Sectio 4), Nr. 440, S. 604-608.

¹⁸ JOSEF EMLER (Hrsg.): *Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae* [RBM], Teil 2, Praha 1882, Nr. 1238, S. 535 f.

¹⁹ JANIŠ (wie Anm. 12), S. 13; LIBOR JAN: *Soudy, úřady a Morava ve 13. století. Několik kapitol z dějin správy země, zemského soudnictví a panovnické komory* [Gerichte, Behörden und Mähren im 13. Jahrhundert. Einige Kapitel aus der Geschichte der Landesverwaltung, der Landesgerichtsbarkeit und der Herrscherkammer], maschinenschriftl. Diss., Brno 1999, S. 237 ff.

²⁰ Vgl. CLAUDE GAUVARD: *Justice et paix*, in: JACQUES LE GOFF, JEAN-CLAUDE SCHMITT (Hrsg.): *Dictionnaire raisonné de l'Occident médiéval*, Paris 1999, S. 587-594, hier S. 587 f.

dass „unter Gewährung der königlichen Gnade und Vermeidung der Kapitalstrafe sämtliche Gewalt und Unterdrückung, Plünderung und Ausraubung von Dörfern aufhöre und sich alle, Adelige sowie Untertanen, eines sicheren Friedens erfreuen“ („sub obtentu gratiae regalis ac poena sent[ent]iae capitalis evitanda, quatenus omnes iniuriarum molestiae, spolia villarum et rapinae cessare debeant, et omnes tam nobiles quam pauperes pace tranquilla gaudeant“).²¹ Einen weiteren Beleg bietet ein Formelbrief vom Beginn des 14. Jahrhunderts, dem zufolge König Wenzel II. gemeinsam mit seinem gleichnamigen Sohn (dem künftigen König Wenzel III.) und führenden Adligen aus Böhmen und Mähren schwor, jeden „Landesschädiger“ (maleficus) zu verfolgen.²²

Einen größeren und besser nachweisbaren Einfluss hatten die Landfrieden in den böhmischen Ländern erst im 14. und frühen 15. Jahrhundert unter der Herrschaft der Luxemburger, welche die böhmische und die römisch-deutsche Krone trugen, wobei ihnen wiederum die Reichslandfrieden als Vorbild dienten. Die gegenseitige Verflechtung der Landfrieden in Böhmen und im Heiligen Römischen Reich belegen dabei insbesondere die im Reich geschlossenen Landfrieden während der Herrschaft der böhmischen Könige Karl IV. und Wenzel IV., die auch böhmische Auslandslehen oder die böhmischen Länder direkt miteinbezogen.²³

Karl IV. betrachtete die Landfriedensbünde als eine besondere Sphäre der königlichen Politik. Dies zeigt sich daran, dass er zumindest zu Beginn seiner Herrschaftszeit die üblichen königlichen Machtansprüche auf die oberste Gerichtsbarkeit und die Zentralverwaltung aufgab.²⁴ Im April 1348 erließ er eine

²¹ Příběhy krále Wáclava I. [Geschichten König Wenzels I.], in: JOSEF EMLER (Hrsg.): *Fontes rerum Bohemicarum* [FRB], Bd. 2, Praha 1874, S. 303-308, hier S. 305; JANIŠ (wie Anm. 12), S. 13; JOSEF ŽEMLIČKA: *Počátky Čech královských 1198-1253. Proměna státu a společnosti* [Anfänge des königlichen Böhmen 1198-1253. Wandlungen von Staat und Gesellschaft], Praha 2002, S. 172 f.

²² THEODOR JACOBI (Hrsg.): *Codex epistolaris Johannis regis Bohemiae*. Briefe des Königs Johann von Böhmen, seiner Verwandten und anderer Zeitgenossen, nebst Auszügen aus Urkunden desselben Königs, als einer Ergänzung zu Fr. Böhmer's Regesten, Berlin 1841, Nr. 59 f., S. 25; JANIŠ (wie Anm. 12), S. 13 f.; LIBOR JAN: *Václav II. a struktury panovnické moci* [Wenzel II. und die Strukturen der Herrschermacht], Brno 2006, S. 205 ff.

²³ JIŘÍ SPĚVÁČEK: *Václav IV. 1361-1419* [Wenzel IV. 1361-1419], Praha 1986, S. 94, 101, 150 f., 194; HANS ANGERMEIER: *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 203, 239, 246; MILOSLAV STIEBER: *Dějiny veřejného práva v střední Evropě. Nástin. Kniha třetí. Právo trestní* [Geschichte des öffentlichen Rechts in Mitteleuropa. Ein Abriss. Drittes Buch. Strafrecht], Praha 1933, S. 7; ERICH ASCHE: *Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel*, Greifswald 1914, S. 10 f., 77 f., 94 f.

²⁴ FERDINAND SEIBT: *Karl IV. Ein Kaiser in Europa (1346-1378)*, München 1978, S. 222 ff.; GERHARD PFEIFFER: *Die politischen Voraussetzungen der fränkischen Landfriedenseinungen im Zeitalter der Luxemburger*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 33 (1973), S. 119-166.

Anordnung über den allgemeinen Frieden („ordinacio communis pacis“) mit Gültigkeit für ganz Böhmen und Mähren.²⁵ Weitere allgemeine Verfügungen zur Verfolgung von geächteten Verbrechern erließ er einer Nachricht des Chronisten Benesch von Weitmühl zufolge, die in der Literatur allerdings etwas relativiert wird, auf dem Landtag im Herbst 1355.²⁶ Diese Anordnung hing eng mit zwei grundlegenden zeitgenössischen Rechtsprojekten zusammen, die im Folgenden näher betrachtet werden sollen. Kennzeichnend für diese Projekte war ihr Streben nach Frieden, das mit der Stabilisierung zweier miteinander verflochtener Komplexe – des Heiligen Römischen Reiches und der Böhmisches Krone – zusammenhing.

Die erste böhmische Rechtskodifizierung, die *Majestas Carolina*, ursprünglich *Codex Majestatis nostrae* genannt, entstand an der Wende der Jahre 1350/51 unter dem Einfluss der Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. von 1231. Es handelte sich dabei um die Vollendung der Politik königlichen Machtgewinns, durch die Karl versuchte, im Land für Ordnung zu sorgen und den Adel in die Landesverwaltung einzubinden. Die *Majestas Carolina* verbot die Bildung von Adelsbündnissen ohne Wissen des Königs (Kap. XXXIII) und sah ein festes System von Beamten in den einzelnen Städten und Regionen vor (Kap. XVII-XXVII). Obwohl dieser Rechtskodex nie inkraft getreten ist, beschreibt ein Chronist die Jahre nach der Krönung Karls zum Kaiser als eine Zeit, in der „sich alles beruhigte und ein guter Frieden geschaffen wurde, der beste aller Zeiten in Böhmen“ („omnia conquieverunt et facta est bona et optima pax in Boemia omnibus temporibus“).²⁷

Mitte der 1360er Jahre leitete der Kaiser auch die Verhandlungen über ein Reichsgesetzbuch – die sogenannte *Goldene Bulle*. Dieses Dokument kam den Reichsfürsten, und vor allem den Kurfürsten, unerwartet entgegen und verdrängte die Reichsstädte in den Hintergrund – der Kaiser erhoffte sich so eine insgesamt größere Unterstützung. Es verbot Städtebünde und das Pfahlbürgertum (Kap. XVI). Mithilfe dieser Kategorie von Bürgern, die außerhalb der Stadtmauern lebten, versuchten sich die Städte Stützpunkte im Umfeld des niederen Adels zu schaffen. Wurde eine Fehde erklärt, galten hierfür ein

²⁵ HERMENEGILD JIREČEK (Hrsg.): *Codex juris bohemicus* [CIB], Bd. 2, Teil 2, Pragae 1870, S. 24 f.; JIŘÍ SPĚVÁČEK (Hrsg.): RBM 5/1, Praha 1958, Nr. 355, S. 179 f., bzw. WILHELM HOHAUS, FRANZ VOLKMER (Hrsg.): *Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz*, Bd. 1, Habelschwerdt 1883, S. 91; JIŘÍ SPĚVÁČEK: *Karel IV. Život a dílo (1316-1378)* [Karl IV. Leben und Werk (1316-1378)], Praha 1979, S. 555.

²⁶ *Kronika Beneše z Weitmíle* [Die Chronik des Benesch von Weitmühl], in: JOSEF EMLER (Hrsg.): FRB 4, Praha 1884, S. 524 f.; JOSEF MEZNÍK: *Odvolaání Majestas Carolina* [Der Widerruf der Majestas Carolina], in: MILOSLAV POLÍVKA, FRANTIŠEK ŠMAHEL (Hrsg.): *In memoriam Josefa Macka*, Praha 1996, S. 53-61; FRANTIŠEK KAVKA: *Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355-1378)* [Die Herrschaft Karls IV. in seiner Zeit als Kaiser (1355-1378)]. Bd. 1, Praha 1993, S. 39-43.

²⁷ MARIE BLÁHOVÁ, RICHARD MAŠEK (Hrsg.): *Karel IV. Státnické dílo* [Karl IV. Das staatsmännische Werk], Praha 2003, S. 180-185, 191 f.; FRB 4 (wie Anm. 26), S. 525; SEIBT (wie Anm. 24), S. 244-250.

klarer Rahmen und eine Frist von drei Tagen, alle anderen Arten der privaten Kriegsführung wurden für gesetzwidrig erklärt (Kap. XVII). Der Billigung bzw. dem Widerruf durch den König wurden auch die regionalen Landfriedensbünde unterstellt (Kap. XV). Die *Goldene Bulle* bevorzugte also, ähnlich wie die *Majestas Carolina*, eine den adeligen Beamten anvertraute regionale Aufrechterhaltung des Friedens, wobei in Böhmen – im Gegensatz zum Reich – dank eines stabilen Kreisverwaltungssystems bessere Voraussetzungen für deren Durchsetzung herrschten.²⁸

Während der Herrschaftszeit der ersten Luxemburger kamen wegen der Spannungen mit dem Adel nicht so sehr gesetzgebende Großprojekte, sondern eher verschiedene partielle Verfügungen sowie Bündnisse zum Schutz des Landfriedens zur Geltung, die ebenfalls bis zu einem gewissen Grad in der Tradition der Landfriedensbewegung standen. Die ersten böhmischen, regional begrenzten Städtebündnisse, die dem Schutz des Landfriedens dienten, entstanden zu derselben Zeit wie die Anfänge von Karls Friedensbestrebungen, die auf den Landtagen der 1340er und 1350er Jahre vorgetragen wurden.²⁹ Im Zusammenhang mit der allgemeinen Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung wurde im Frühjahr 1348 ein gegen Landesschädiger und Raubüberfälle gerichtetes Bündnis aus Bergstädten Südostböhmens – Kuttenberg (Kutná Hora), Tschaslau (Čáslav) und Kolin (Kolín) – gegründet, in das auch das nahe gelegene mährische Iglau (Jihlava) aufgenommen wurde.³⁰ Dieses böhmisch-mährische Bündnis auf dem Gebiet des Iglauer Stadtrechts wurde 1410 bestätigt und erwies sich somit für böhmische Verhältnisse als äußerst langlebig.³¹ Mitte des 14. Jahrhunderts wurden auch von weiteren böhmischen Städten Friedenspakete geschlossen.³² Es handelte sich dabei noch nicht direkt um Landfriedensbünde – den Städten wurde lediglich die Befugnis erteilt, das Land in den jeweiligen Regionen zu pazifizieren. Diese Bündnisse bestanden zumeist nicht dauerhaft und dienten in der Regel allein der Verteidigung gegen konkurrierende Adelige. Das größte Hindernis für einen effizienten Zusammenschluss der Städte in Böhmen war die Macht des Herr-

²⁸ BLÁHOVÁ/MAŠEK (wie Anm. 27), S. 289 ff.; SEIBT (wie Anm. 24), S. 250-255, 321 f.; KAVKA (wie Anm. 26), S. 52 f.

²⁹ FRANTIŠEK HOFFMANN: Středověké město v Čechách a na Moravě [Die mittelalterliche Stadt in Böhmen und Mähren], Praha 2009, S. 445.

³⁰ JAROMÍR ČELAKOVSKÝ (Hrsg.): Codex juris municipalis regni Bohemiae [CIM]. Bd. 2: Privilegia regalium civitatum provincialium regni Bohemiae (1225-1419), Praha 1895, Nr. 262, S. 396 f.

³¹ VINCENZ BRANDL (Hrsg.): Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, Bd. 8, Brünn 1874, Nr. 87, S. 55; FRANTIŠEK HOFFMANN: Bojové družiny na Moravě a v Čechách před husitskou revolucí a za revoluce [Bewaffnete Gefolgschaften in Mähren und Böhmen vor und während der hussitischen Revolution], in: Tábořský archiv 6 (1994), S. 58-59.

³² CIM 2, Nr. 268 ff., S. 400-403; RIEGER (wie Anm. 4), S. 49.

schers, der, ähnlich wie im Reich, ein Anwachsen ihres politischen Einflusses befürchtete.³³

Zur Herausbildung weiterer Städtebünde, die auf einen Landfrieden abzielten, kam es in Nordwest- und Südböhmen. Ihre territoriale Abgrenzung war durch die traditionellen Kreisgrenzen vorgegeben. Im Saazer Land vertraute Kaiser Karl IV. 1366 vier königlichen Städten den Schutz der Straßen an, ohne dabei Rücksicht auf die adeligen Repräsentanten der Kreisverwaltung und der richterlichen Gewalt – die Kreisjustiziere (*krajští poprávci, iustitiiarii provinciarum*) – zu nehmen.³⁴ Auf ähnliche Art und Weise vereinte der Kaiser, um Verbrecher verfolgen zu lassen, auch Grenzstädte in Südböhmen.³⁵ Die ersten regionalen Landfriedensbünde entstanden also als Reaktion auf nicht zufriedenstellende innere Verhältnisse in den entsprechenden Regionen und als ein Mittel, das die Wehrfähigkeit in jenen Gebieten stärken sollte, die am ehesten von einer militärischen Intervention durch benachbarte Reichsfürsten bedroht erschienen.

Bereits unter Karl IV., als die auf die Bemühungen der königlichen Städte gestützte königliche Autorität den progressivsten Bestandteil der Landfriedensbestrebungen darstellte, zeichnete sich also eine territoriale Abgrenzung der Landfriedensbünde nach den Kreisgrenzen ab. Der enge Zusammenhang zwischen Städtebündnissen, die mit königlichen Privilegien zur Überwachung der Ordnung im Kreis ausgestattet waren, und den ab dem Ende des 14. Jahrhunderts allmählich gegründeten Kreislandfriedensbünden ist offensichtlich.

2.2 Die vorhussitische Zeit

Die Herrschaftszeit von Karls Sohn, dem römisch-böhmischen König Wenzel IV. (1378-1419), unterschied sich von der seines Vaters nicht nur durch die einschneidenden Veränderungen, die mit der allgemeinen Destabilisierung des Staates und der Gesellschaft einhergingen, sondern auch durch neue Formen der Landfriedensbewegung. Es entstanden Landfriedensbünde mit detailliert ausgeführten Bestimmungen zum Schutz des inneren Friedens.

³³ Ältere Versuche der Durchsetzung der städtischen Jurisdiktion gegenüber Adeligen werden angeführt bei JIŘÍ KEJŘ: *Vznik městského zřízení v českých zemích* [Die Entstehung der Stadtverfassung in den böhmischen Ländern], Praha 1998, S. 170 ff.; deutsche Fassung: DERS.: *Die mittelalterlichen Städte in den böhmischen Ländern. Gründung – Verfassung – Entwicklung*, Köln 2010 S. 231 ff.; HOFFMANN (wie Anm. 29), S. 445.

³⁴ CIM 2, Nr. 422, S. 609-614; MILENA MAREŠOVÁ: *Příspěvek k dějinám krajských poprávců v předhusitských Čechách* [Ein Beitrag zur Geschichte der Kreisjustiziere im vorhussitischen Böhmen], in: *Sborník prací členů Socialistického svazu mládeže Státního ústředního archivu v Praze II*, Praha 1989, S. 5-41; RUDOLF RAUSCHER: *Příspěvek k dějinám krajských poprávců v zemích Českých* [Ein Beitrag zur Geschichte der Kreisjustiziere in den böhmischen Ländern], in: *Časopis pro právní a státní vědu* 26 (1943), S. 256-268.

³⁵ CIM 2, Nr. 423, S. 614 f.

Der Adel drang in die Landfriedensstrukturen vor und erwies sich mit der Zeit als einflussreicher als die königlichen Städte.³⁶

Durch die Einbindung des Adels entstand eine neue Form von Landfriedensbünden von Adel und Städten (und bis zur hussitischen Revolution auch des Klerus) einzelner böhmischer Kreise. Ende des Jahres 1399, also kurz nachdem die Markgrafen von Meißen der antiluxemburgischen Reichskoalition beigetreten waren, gebot Wenzel IV. allen Ständen, den „ebten, probsten, lantherren, rittern vnd knechten, gemeinscheften der stete“ des Kreises Saaz (Žatecký kraj), dass sie sich „czu eynander voreynent vnd verbinden“ und geschlossen gegen Räuber und Unruhestifter vorgehen sollten.³⁷ Aus dem Pilsener Gebiet sind für ungefähr dieselbe Zeit durch zwei Aufzeichnungen politische Aktivitäten belegt, in denen ein Kreistag zusammengerufen wurde, der „über den Frieden und die Ruhe des erwähnten Kreises“ („de pace et tranquillitate dicti districtus“) beraten sollte.³⁸

Nachdem Wenzel 1400 vom römisch-deutschen Thron abgesetzt worden war – und im Zusammenhang mit dem Anfang 1402 zwischen ihm und seinem Bruder, dem ungarischen König Sigismund, geschlossenen Abkommen –, wurde auf dem Landtag über die landesweite Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit beraten. Man beschloss, den zähen inländischen Kleinkrieg, der aus den Streitigkeiten zwischen Wenzel und Sigismund erwachsen war, und den damit zusammenhängenden Konflikt zwischen König und Adel, „die gewaltsame Selbstjustiz“³⁹, alle Gewalttaten, Fehden⁴⁰, das Auflauern und alle Drangsale („branie moci, všecko násilé, odpovědi, stráže i všecky nátisky“) zu beenden, Frieden und Ordnung zu schaffen und die Autorität des Landgerichts zu erneuern, „wie es alter Brauch ist“ („jakožto starý

³⁶ Wie kompliziert die strukturellen Veränderungen in der böhmischen Gesellschaft Ende des 14. Jahrhunderts waren, zeigen u.a. LENKA BOBKOVÁ, MILENA BARTLOVÁ: *Velké dějiny zemí Koruny české. Svazek 4.b: 1310-1402* [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone. Bd. 4.b: 1310-1402], Praha – Litomyšl 2003; FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Husitská revoluce. 1: Doba vymknutá z kloubů* [Die hussitische Revolution. 1: Eine aus den Fugen geratene Zeit], Praha 1995; SPĚVÁČEK (wie Anm. 23).

³⁷ CIM II, Nr. 722, S. 932 ff.; SPĚVÁČEK (wie Anm. 23), S. 301.

³⁸ FRANZ PALACKY (Hrsg.): *Über Formelbücher, zunächst in Bezug auf böhmische Geschichte. Nebst Beilagen. Ein Quellenbeitrag zur Geschichte Böhmens und der Nachbarländer im XIII, XIV und XV Jahrhundert*, Bd. 1, Prag 1847, Nr. 135 a/b, S. 119 f.; RIEGER (wie Anm. 4), S. 65 f.

³⁹ Das Delikt der Selbstjustiz als eine grundlegende Art und Weise, sich dem Recht zu widersetzen, und als ein konkretes Verfahren, Streitigkeiten außergerichtlich zu lösen, beschreibt KAREL MALÝ: *Trestní právo v Čechách v 15.-16. století* [Das Strafrecht in Böhmen im 15.-16. Jahrhundert], Praha 1979, S. 75-81.

⁴⁰ Ebenda, S. 81-84; so, wie die Selbstjustiz allgemein verboten war, wurde durch diesen Beschluss auch die Fehde für rechtswidrig erklärt. In Zeiten, in denen die Tätigkeit des Landgerichts ruhte und die funktionierende Kreisverwaltung zerfiel, fand diese Bestimmung aber nicht wirklich Anwendung.

obyčej jest“).⁴¹ Der Landtagsbeschluss fiel jedoch Wenzels mangelnder Bereitschaft, die vereinbarten Veränderungen durchzuführen, zum Opfer und wurde vollends obsolet, als Wenzel gefangen genommen wurde und der innere Konflikt in eine neue Phase trat. Es dauerte beinahe drei Jahre, bis eine neue Vereinbarung zwischen dem König und den rebellierenden Herren getroffen wurde und es gelang, jene Teile des Beschlusses umzusetzen, welche die Befugnisse der Kreisjustiziere erneuerten und präzisierten. Die Justiziere der elf Kreise, die sich nach den Beschlüssen der Landtage von 1402 und 1404 richten sollten, ernannte Wenzel IV. zu Beginn des Jahres 1405, wodurch diese Institution praktisch unter den direkten Einfluss des Herrenstandes geriet, der sich als von Gott berufener Träger und Schöpfer des Landrechts verstand.⁴²

Im Kreis Saaz wurde das generelle Vorgehen gegen Landesschädiger, das den neu ernannten Justiziaren oblag, jedoch noch durch eine königliche Verordnung über die Gründung des Landfriedensbundes mit Hauptleuten an der Spitze ergänzt. Die von niederen Adeligen und Bürgern gewählten Hauptleute standen also eher im Dienste des Königs, die Justiziere repräsentierten hingegen vornehmlich adelige Familien. Den Saazer Landfrieden kann man somit als eine Maßnahme des Königs interpretieren, die es ihm ermöglichte, die Beschlüsse zu den Justiziaren zu umgehen und seinen Einfluss in dieser exponierten Region zu stärken.⁴³ Der Saazer Landfriede wurde einer teilweise überlieferten Aufzeichnung nach im März 1415 erneuert. Der Text der Urkunde wandte sich an eine nicht näher spezifizierte Riege von weltlichen und geistlichen Würdenträgern und Institutionen einschließlich der Städte. Auffällig ist die entscheidende Rolle, die das Dokument dem niederen Adel und den Städten in der Kreisverwaltung, die treue Anhänger des Königs waren, beimaß.⁴⁴

Auch in Westböhmen kam es seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zu Unruhen, dort lehnten sich einige Herren gegen Wenzel IV. auf. Die Ordnung in diesem großflächigen Kreis, der am Transitweg zwischen der böhmischen

⁴¹ JOSEF EMLER (Hrsg.): Pozůstatky desk zemských Království českého r. 1541 pohořelých, díl 1 [Relikte der 1541 verbrannten Landtafeln des Königreichs Böhmen, Teil 1], Praha 1870, S. 594 f.; Výpisky právní a soudní ze starých desk zemských království Českého [Rechtliche und gerichtliche Auszüge aus den alten Landtafeln des Königreichs Böhmen], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): Archiv český čili staré písemné památky české i moravské [AČ] 2, Praha 1842, S. 330-392, hier Nr. 102, S. 359 f.; CIB 2/2, S. 45 f.

⁴² HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ (wie Anm. 4), S. 67; SPĚVÁČEK (wie Anm. 23), S. 335 ff.; RIEGER (wie Anm. 4), S. 52.

⁴³ CIM 2, Nr. 781, 789, S. 1010, 1020 ff.; ROBERT NOVOTNÝ: Staročeský výraz hejtman. Sémantická analýza [Der alttschechische Ausdruck hejtman. Eine semantische Analyse], in: Marginalia Historica 4 (1999), S. 85-102, hier S. 90; BOŘIVOJ LŮŽEK: Po stopách husitství na Ústecku [Auf den Spuren des Hussitentums in der Region Aussig], Ústí nad Labem 1959, S. 16 f.

⁴⁴ HLAVÁČEK (wie Anm. 11), S. 101-107.

Metropole und dem Reich lag, musste um jeden Preis gefestigt werden. Obwohl ein Teil des Adels weiterhin in Opposition gegenüber dem Herrscher verblieb, gelang es Anfang des Jahres 1417 eine „Einung oder [einen] Landfrieden“ („jednotu, neb landfrid“) zu vereinbaren, die vom König am 26. Februar bestätigt wurde.⁴⁵

Im Böhmen der vorhussitischen Zeit entwickelte sich eine charakteristische Struktur von Kreislandfriedensbünden, die während der herrscherlosen Zeit nach dem Tode Albrechts II. von Habsburg 1439 ihre Blütezeit erlebten. Die hussitische Zeit stellt zwar eine Zäsur in der Existenz von Teilinstitutionen, nicht aber in den langfristigen Tendenzen dar. Diese knüpften nach dem Ende der Kriegszeit an die vorhussitische Entwicklung an und reagierten auf die neuen gesellschaftlichen Bedingungen in der Zeit nach der hussitischen Revolution.

2.3 Die Hussitenzeit

Zu Beginn des Konfliktes versuchte König Sigismund von Luxemburg die Kreishauptleute und -landfriedensbünde wiederzubeleben und dabei, ähnlich wie sein Bruder, das Amt der Justiziere zu umgehen, bei dem er alte Vorrechte der Herren hätte berücksichtigen müssen. Die Hauptleute wählte er aus den Reihen seiner Anhänger aus und erwartete von ihnen Hilfe bei der militärischen Bezwingung der Hussiten und bei der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Die meisten seiner Vorhaben scheiterten jedoch nach kurzer Zeit. Im Zuge der revolutionären Ereignisse brachen gemeinsam mit der Kreisverwaltung sowohl das Amt der Kreisjustiziere als auch das System der Landfriedensbünde zusammen.⁴⁶

Im Februar 1420 befahl Sigismund den Saazer Ständen, einen Bund zur Bezwingung der Hussiten zu gründen. Der Angriff des katholischen Adels und der Städte des Saazer Landfriedensbundes im Oktober 1420 wurde jedoch von den Hussiten erfolgreich abgewehrt. Der Landfriedensbund wurde im Frühjahr des darauffolgenden Jahres durch den Hussitenzug zerschlagen.⁴⁷ Im Rahmen seiner Bemühungen, die Hussiten mithilfe von Kreislandfrieden zu unterdrücken, ernannte Sigismund Anfang September 1420 Ulrich von Rosenberg, den reichsten böhmischen Magnaten, zusammen mit den beiden

⁴⁵ CIM 2, Nr. 860, S. 1160 ff.; JOSEF STRNAD (Hrsg.): Listář královského města Plzně a druhdy poddaných osad [Urkundenbuch der königlichen Stadt Pilsen und der einst untertänigen Ortschaften] 1, Plzeň 1891, Nr. 257, S. 289 f.; JIŘÍ JÁNSKÝ: Kronika česko-bavorské hranice [Die Chronik der böhmisch-bayerischen Grenze] 1, Domažlice 2001, S. 97-112.

⁴⁶ FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an [UB]. Bd. 1: Von den Jahren 1419-1428, Prag 1873, Nr. 14, S. 21 f.; NOVOTNÝ (wie Anm. 43), S. 90.

⁴⁷ UB 1, Nr. 11, S. 15 ff.; JIŘÍ JUROK: Příčiny, struktury a osobnosti husitské revoluce [Ursachen, Strukturen und Persönlichkeiten der hussitischen Revolution], České Budějovice 2006, S. 53.

ihm treu ergebenen Herren Wenzel von Dauba und Peter von Sternberg zu Hauptleuten auf dem Gebiet von Bechin (Bechyně) und Prachin (Prácheňsko). Dass es sich hierbei um eine breit angelegte Initiative des Königs handelte, zeigt ein Brief, in dem er Ulrich von Rosenberg bittet, dessen Ratgeber zu einem Kreistag nach Pilgram (Pelhřimov) zu senden, so „dass wir alle Kreise beschickten, damit die Prälaten, Ritter und Edelknechte zusammenkämen und zum allgemeinen Wohle unser Vorhaben hören, was wir beschlosssen hatten“ („že jsme všechny krajiny obeslali, aby se preláti, rytíři a panoše sjeli a k obecnému dobrému aby náš úmysl slyšeli, na čem jsme se ustanovili“).⁴⁸ Aber auch dieser Kreislandfriedensbund hatte nicht lange Bestand und zerfiel unter dem Ansturm des dynamischen südböhmischen Hussitentums.⁴⁹

Bis auf kleinere Ausnahmen blieb der Adel des Kreises Pilsen der römischen Kirche und König Sigismund treu. Sigismund bestätigte im Oktober 1420 den bestehenden Landfriedensbund und Landfrieden („vniönem et landfridum“), erteilte dem Bund das Recht, sich zu Lasten des Feindes zu bereichern, und ermächtigte ihn dazu, mit allen Mitteln gegen die Hussiten vorzugehen.⁵⁰ In Reaktion auf die gewaltsame Besetzung eines bedeutenden westböhmischen Stützpunktes – der königlichen Stadt Mies (Střibrov) – durch das Heer des hussitischen Heerführers Přibík von Klenová Ende September 1426 trafen die Stände des Kreises Pilsen zusammen, um ihre innere Einheit zu stärken und die Ziele ihres Landfriedens(bundes) zu formulieren. Das bereits seit längerer Zeit bestehende Problem der Landesschädigung trat in den dabei getroffenen Beschlüssen gegenüber dem einzig und allein auf konfessionellen Aspekten beruhenden Vorgehen gegen die Hussiten in den Hintergrund. Trotz mancher Misserfolge überdauerte der Pilsener Landfriedensbund als einziger

⁴⁸ BLAŽENA RYNEŠOVÁ, JOSEF PELIKÁN (Hrsg.): *Listář a listinář Oldřicha z Rožmberka* [Das Brief- und Urkundenbuch Ulrichs von Rosenberg], Bd. 1, Praha 1929, Nr. 37, S. 22.

⁴⁹ RYNEŠOVÁ/PELIKÁN (wie Anm. 48), Nr. 36 f., S. 20 f.; JAROMÍR ČELAKOVSKÝ, GUSTAV FRIEDRICH (Hrsg.): *CIM 3*, Praha 1948, Nr. 7, S. 8 f.; STRNAD (wie Anm. 45), Nr. 267, S. 301 f.; *Psanj česká cjsaře Sigmunda od roku 1414 do 1437* [Tschechische Briefe des Kaisers Sigismund von 1414 bis 1437], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): *AČ 1*, Praha 1840, S. 5-51, hier Nr. 12, S. 15; FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Husitská revoluce*. Bd. 3: *Kronika válečných let* [Die hussitische Revolution. Bd. 3: Chronik der Kriegsjahre], Praha 1996, S. 27; VÁCLAV VLADIVOJ TOMEK: *Dějepis města Prahy* [Geschichte der Stadt Prag], Bd. 4, Praha 1879, S. 99.

⁵⁰ STRNAD (wie Anm. 45), Nr. 267, S. 301 f.; JIŘÍ JANSKÝ: *Páni ze Švamberka – pěti-setletá saga rodu s erbem labutě* [Die Herren von Schwanberg – eine fünfhundertjährige Saga der Familie mit dem Schwan im Wappen], Domažlice 2006, S. 47-51; ŠMAHEL (wie Anm. 49), S. 21 ff., 54, 341; JAROSLAV ŠLAJER: *Husitství v našem kraji. Západní Čechy v husitském revolučním hnutí* [Das Hussitentum in unserer Region. Westböhmen in der hussitischen Revolutionsbewegung], Plzeň 1963, S. 47-62; VÁCLAV ČEPELÁK: *Dvě přehledné mapy k dějinám západních Čech* [Zwei übersichtliche Landkarten zur Geschichte Westböhmens], in: *Sborník Pedagogického institutu v Plzni. Dějepis a zeměpis*, Bd. 3, Praha 1961, S. 67-82.

die Zeit der Hussitenkriege und bedrohte auch danach noch durch seinen östlichen Ausläufer die Hussitenmetropole Prag.⁵¹

Während der Hussitischen Revolution bildete sich mit den Kreishauptleuten ein neues Spitzenorgan der Kreisverwaltung heraus. Sie lösten die althergebrachten Kreisjustiziere ab. Der Terminus „hejtman“ („Hauptmann“) bürgerte sich vor allem mit seiner militärischen Bedeutung ein, was mit der unruhigen Situation im Lande und der Tatsache zusammenhing, dass insbesondere fähige Militärkommandanten, gerade auch aus dem niederen Adel, auf diesen Posten berufen wurden. Ab dem Ende der 1430er Jahre wurde dann häufiger das Kompositum „Kreishauptmann“ („krajský hejtman“) verwendet. Im Gegensatz zu den Justiziaren wurden die Hauptleute von den Kreisgemeinden selbst gewählt.⁵²

Erst als 1434 die radikalen Hussiten in der Schlacht bei Lipany besiegt worden waren, stand der Erneuerung der Kreisverwaltung nichts mehr im Wege. Die Kreise fungierten danach vor allem als militärische, defensiv ausgerichtete Einheiten und wurden daher weiterhin von Hauptleuten angeführt.⁵³

2.4 Die Jahre des Interregnums, der Restauration der königlichen Macht und des zeitweiligen Zwiespalts in den Ländern der Böhmisches Krone

Ende der 1430er Jahre deutete alles auf neue Kriege und Streitigkeiten innerhalb des Königreichs Böhmen hin. In dem seit 1439 bestehenden Interregnum strebte vor allem der höhere hussitische Adel, der bereits in den Jahren der Revolution beharrlich versucht hatte, seinen Machteinfluss zu stärken und die Hegemonialherrschaft von radikalen hussitischen Verbänden durch Aufteilung der territorialen Einflussbereiche einzuschränken, nach einer Erneuerung der Kreisverwaltung. Auch der niedere Adel, der sich auf den starken Einfluss einiger Militärkommandanten stützte, vermochte es, von der entstandenen Situation außerordentlich stark zu profitieren. Den primären Zweck der Landfrieden – Gewalttaten und Raubüberfälle zu verhindern – überwogen

⁵¹ Akta veřejná i sněmovní w Čechách i w Morawě od r. 1414 do 1428 [Öffentliche Akten und Landtagsakten in Böhmen und Mähren von 1414 bis 1428], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): AČ 3, Praha 1844, S. 181-270, hier Nr. 37, S. 259 ff.; JÁNSKÝ (wie Anm. 50), S. 67-72; ŠLAJER (wie Anm. 50), S. 63-80.

⁵² Der Terminus „hejtman“ gelangte erst relativ spät aus dem deutschen „Hauptmann“ in den tschechischen Wortschatz – in tschechischen schriftlichen Quellen ist er erst ab der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert belegt; vgl. NOVOTNÝ (wie Anm. 43), S. 85-102; JAN GEBAUER: Slovník staročeský [Alttschechisches Wörterbuch], Bd. 1, Praha 1970, S. 400 f.

⁵³ Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1432 do 1439 [Öffentliche Akten und Landtagsakten im Königreich Böhmen von 1432 bis 1439], in: AČ 3, S. 395-464, hier Nr. 5, S. 412-415; RIEGER (wie Anm. 4), S. 70-74; PETR ČORNEJ: Lipanská křižovatka. Příčiny, průběh a historický význam jedné bitvy [Die Kreuzung von Lipany. Ursachen, Verlauf und historische Bedeutung einer Schlacht], Praha 1992.

somit erneut politische Ziele, in erster Linie das Bestreben einer einflussreichen Gruppe des Hussitenadels, sie zur Stärkung der eigenen Macht zu nutzen.⁵⁴

Während der außergewöhnlich langen königs- bzw. eigentlich herrschaftslosen Zeit fand Böhmen einen eigenen Weg zur Beilegung offener Konflikte und zur Erreichung eines Status quo zwischen den verfeindeten Gruppierungen in Form eines Landtagsbeschlusses, des sogenannten „Friedensbriefes“ (mírný list), vom 29. Januar 1440. Neben den zusammenfassend als „Kompaktate“ (kompaktáta)⁵⁵ bezeichneten Dokumenten, die das Verhältnis des hussitischen Böhmen zu der vom Baseler Konzil repräsentierten katholischen Kirche regelten und zwei Religionen legal im Land verankerten, wurde dieser Landtagsbeschluss zum Grundpfeiler der politischen Konzeption der Kalixtiner bzw. Utraquisten, die als gemäßigte Strömung innerhalb des Hussitentums mit den Ergebnissen des Baseler Konzils zufrieden waren, aber zu weiteren Zugeständnissen nicht bereit waren. Auf der politischen Ebene waren sie entschlossen, die in den Revolutionsjahren erzielten Veränderungen zu verteidigen; sie wurden von Hynce Ptáček von Pirkštejn († 1444) und nach dessen Tod von Georg von Podiebrad angeführt. Dieses politische Konzept, das auf dem Landfrieden gründete, eingeführt zu haben, erwies sich bald als ein sehr umsichtiger Schritt der Kalixtiner.⁵⁶

Einige Wissenschaftler halten den Friedensbrief für einen für das ganze Land verbindlichen Landfrieden, was jedoch mit Hinweis darauf, dass hier für Landfrieden charakteristische Verfügungen fehlen, zurückgewiesen worden ist.⁵⁷ In seiner Intitulatio sind politische Anführer aufgeführt, die sich für die Ordnung im Lande verbürgen; in einem der letzten Sätze des Textes heißt es dazu, dass „auch andere Herren und Landadelige dasselbe tun sollen“

⁵⁴ Vgl. HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ (wie Anm. 4), S. 82; FRANTIŠEK ŠMAHEL: Husitská revoluce 4. Epilog bouřlivého věku [Die hussitische Revolution 4. Epilog eines aufgewählten Zeitalters], Praha 1996, S. 78.

⁵⁵ Die verschiedenen Bedeutungsebenen des Begriffs „Kompaktate“ erläutern PETR ČORNEJ, MILENA BARTLOVÁ: Velké dějiny zemí Koruny české [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone], Bd. 6, Praha – Litomyšl 2007, S. 17 f.

⁵⁶ Der Friedensbrief wird aufbewahrt in: Státní oblastní archiv Třeboň, pobočka Jindřichův Hradec [Staatliches Gebietsarchiv in Třeboň, Zweigstelle Jindřichův Hradec], Sbirka pergamenů [Pergamentsammlung], Nr. 115; Edition: Sněmownj věci české od r. 1440 do 1446 [Böhmische Landtagsdokumente von 1440 bis 1446], in: AČ 1, S. 245-296, hier Nr. 1, S. 245-249; ČORNEJ/BARTLOVÁ (wie Anm. 55), S. 50-61; detailliert dazu RUDOLF URBÁNEK: České dějiny 3. Věk poděbradský [Böhmische Geschichte 3. Die Zeit Podiebrads], Bd. 1, Praha 1915, S. 227-482.

⁵⁷ Für einen für das ganze Land verbindlichen Landfrieden halten den Friedensbrief VALENTIN URFUS: „Zášť“ v Čechách v polovině 15. století [Fehden in Böhmen Mitte des 15. Jahrhunderts], in: Právněhistorické studie 3 (1957), S. 90-112, hier S. 93; RUDOLF RAUSCHER: Zemské míry na Moravě [Die Landfrieden in Mähren], Praha 1919, S. 11. Als andersartiges Dokument verstehen den Friedensbrief z.B. ČORNEJ/BARTLOVÁ (wie Anm. 55), S. 58; ähnlich URBÁNEK (wie Anm. 56), S. 482 f.; nur in der Verbindung mit der Kreisordnung versteht die Landfrieden RIEGER (wie Anm. 4), S. 75.

(„jiní páni a zemané mají též učiniti“).⁵⁸ Diese Aufforderung wurde offenbar auf einigen Kreistagen durch den Abschluss von Kreislandfrieden umgesetzt. Kreislandfrieden und der Friedensbrief waren jedoch nicht überall unmittelbar miteinander verknüpft. Deshalb kann man aus dem Verhältnis der Kreislandfrieden zum Friedensbrief eindeutig die jeweiligen politischen Präferenzen der Kreisgemeinden ableiten, die entweder zum politischen Programm Hynce Ptáček's von Pirkštejn oder aber zum Block des konservativen Utraquismus, der mit der katholischen Seite zusammenarbeitete, tendierten. Der Friedensbrief wurde in erster Linie zum Programm der mittel- und ostböhmisches Kreislandfriedensbünde, die von Ptáček's (bzw. Podiebrads) Machtblock beherrscht wurden. In anderen Kreisen wurden dagegen Landfriedensbünde gegründet bzw. erneuert, die den Friedensbrief nicht erwähnten.⁵⁹

Aus den insgesamt zwölf böhmischen Kreisen, die während des Interregnums bestanden, sind drei Texte von Kreislandfriedensverträgen überliefert, die in Kapitel 3 mit älteren Dokumenten dieser Art verglichen werden. Es handelt sich um den Landfrieden der Stände des Kreises Bunzlau (Boleslavský kraj), den textlich verwandten Landfrieden von vier ostböhmisches Kreisen – Königgrätz (Hradec Králové), Chrudim, Kaurzim (Kouřim) und Tschaslau (Čáslav) – sowie um den inhaltlich etwas abweichenden Landfrieden des Kreises Leitmeritz (Litoměřický kraj).⁶⁰ Über die Verhältnisse in den übrigen Kreisen des Königreichs informieren nur sekundäre Quellen: „[In] den Kreisen sind Landfriedensbünde entstanden, die jeweils in jedem Kreis ihren Hauptmann wählten und ihm einen Rat zur Seite stellten“ („z dělali sú po krajinách lantfridy, volivše sobě v každém kraji hajtmána, a radu jemu přidali“).⁶¹

Die Zusammenkünfte jener Kreise, die miteinander im ostböhmisches Landfriedensbund vereint waren, übertrafen in ihrer Bedeutung bald die zerstrittenen und handlungsunfähigen Landtage. In den ostböhmisches Kreisen wuchs nach und nach eine neue, stärker werdende Organisation heran, die

⁵⁸ Sněmownj věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 1, S. 248.

⁵⁹ Ebenda, Nr. 1, S. 245-249; HLEDÍKOVÁ/JANÁK/DOBEŠ (wie Anm. 4), S. 111; PETRÁŇ (wie Anm. 9), S. 52; URFUS (wie Anm. 57), S. 91; URBÁNEK (wie Anm. 56), S. 482 ff.; RIEGER (wie Anm. 4), S. 69.

⁶⁰ Zeitgenössische Abschriften der Texte werden in tschechischen, deutschen und polnischen Bibliotheken aufbewahrt: Bunzlau und Ostböhmen – Národní knihovna České republiky [Nationalbibliothek der Tschechischen Republik], Sign. XXIII.D.163, fol. 408r-415r, sowie Gersdorff-Weichaische Bibliothek, in: Stadtbibliothek Bautzen, Sign. 2° 39, Fol. 340r-347v; Leitmeritz – Biblioteka Uniwersytecka we Wrocławiu [Universitätsbibliothek in Breslau], Milichian II 230, fol. 69r-70r. Editionen: Bunzlau und Ostböhmen – Sněmownj věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 2 f., S. 249-263; Leitmeritz – RICHARD JECHT (Hrsg.): Codex diplomaticus Lusatiae Superioris [CDLS]. Bd. 4: Oberlausitzer Urkunden 1437-1457, Görlitz 1911-1927, S. 147-151.

⁶¹ FRANTIŠEK ŠIMEK, MILOSLAV KAŇÁK (Hrsg.): Staré letopisy české. Z rukopisu křížovnického [Alte böhmische Annalen. Aus der Kreuzherrenhandschrift], Praha 1959, S. 166.

dem Land einen Ausweg aus der politischen und konfessionellen Zersplitterung bieten konnte. Dies gipfelte 1452 in der Wahl Georgs von Podiebrad, des Hauptmanns der Landfriedensbünde von Bunzlau und Ostböhmen, zum Landesverweser und – sechs Jahre später – in seiner Thronbesteigung.⁶²

Während der relativ friedlichen Herrschaft der Könige Ladislaus Postumus (1453-1457) und – anfänglich – auch Georgs von Podiebrad (1458-1471) sank die Zahl an Berichten über Kreislandfrieden und Kreishauptleute. In den Kreisen traten erneut die Erbjustiziere in den Vordergrund. Trotzdem wirkte die Tradition der Kreislandfrieden aus den Jahren des Interregnums durchaus weiter. Auf Landtagen wurden Verfügungen angenommen, welche die künftigen Polizeiodnungen vorwegnahmen und offensichtlich die Texte der Kreislandfriedensverträge reflektierten. Auch die Tradition der Kreistage wurde nicht unterbrochen – sie wurden in den einzelnen Kreisen auf Anordnung des Königs weiterhin abgehalten.⁶³ Erst während des Krieges zwischen Georg von Podiebrad und dem ungarischen Gegenkönig Matthias Corvinus gewannen die Kreishauptleute wieder an Bedeutung. Durch die Einrichtung von ständigen Kreisaufgeboten unter der Leitung der Hauptleute belebte Georg die militärische Rolle der einstigen Kreislandfriedensbünde wieder.⁶⁴

Nach dem Tod 1471 wurden zwischen den verfeindeten Parteien auf Kreislandtagen mehrere Waffenruhen geschlossen und anscheinend auch einige Kreislandfrieden erneuert. In dem Beschluss des Kuttenberger Landtags, der am 27. Mai 1471 den polnischen Prinzen Vladislav II. (Władysław II. Jagiellończyk) zum böhmischen König wählte, heißt es: „Item, da auch einige in den Kreisen zu diesen Zeiten miteinander Landfriedensverträge unterzeichneten, sollen alle Landfriedensmitglieder oder -unterzeichner diese Niederschriften oder Briefe der königlichen Majestät vorlegen, damit sie aufgehoben und vernichtet werden, da bereits als Gottes Gabe alle zusammen einen einzigen Herrn und König haben, zu dessen Gnaden wir alle auf gleiche Weise aufblicken sollen“ („Item, jakož někteří w krajích landfriduow zápisy

⁶² ŠANDERA, Východní landfrýd (wie Anm. 10), S. 106 f.; DERS: Vývoj utrakvistické základny ve východních Čechách před nástupem Jiřího z Poděbrad do čela spojených landfrýdů (1440-1444) [Die Entwicklung der utraquistischen Basis in Ostböhmen vor dem Aufrücken Georgs von Podiebrad an die Spitze der vereinten Landfrieden (1440-1444)], in: Východočeské listy historické 15/16 (2000), S. 25-36, hier S. 25.

⁶³ Akta veřejná i sněmovní w králowství Českém od r. 1453 do 1490 [Öffentliche Akten und Landtagsakten im Königreich Böhmen von 1453 bis 1490], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): AČ 4, Praha 1846, S. 413-525, hier Nr. 6 f., S. 434-437. Vgl. RIEGER (wie Anm. 4), S. 84-90.

⁶⁴ Eine flächendeckende Vorgehensweise bei der Errichtung von Kreislaufgeboten ist belegt durch einen Beschluss des Landtags im Jahre 1470 in Prag, in: Akta veřejná i sněmovní w králowství Českém od r. 1453 do 1490 (wie Anm. 63), Nr. 9, S. 441-444, aber bereits zu Beginn des Jahres 1467 wurde Jetřich von Janovice zum Hauptmann des Kreises Moldau ernannt: Psaň Jiřího krále Českého [Briefe des böhmischen Königs Georg], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): AČ 5, Praha 1862, S. 272-310, hier Nr. 40, S. 295.

mezi sebe tyto časy sú učinili, ty takové zápisy anebo listy aby všichni landfridníci aneb zápisníci před KMti položili, aby zrušení a zkažení byli, proto že již z daru božího všichni spolu máme jednoho pána a krále, k jehožto Mti všichni jednotajně hleděti máme“).⁶⁵ Die Kreislandfrieden, die in einigen Kreisen geschlossen wurden, seien, so der Landtagsbeschluss weiter, nach der Wahl des neuen Königs wegen ihres regionalen Partikularismus' zum Hindernis geworden und sollten deshalb unverzüglich aufgehoben werden.⁶⁶

Auch der neue König war gezwungen, sich Corvinus' militärischer Macht und dessen Verbündeten aus den Ländern der Böhmisches Krone entgegenzustellen. Während eines kurzen Waffenstillstands im Juni 1472 wurden in den Kreisen sogenannte „Schiedsrichter“ (oprávci) ernannt – je einer von jagiellonischer und ungarischer Seite –, die Streitigkeiten beilegen und für Sicherheit sorgen sollten.⁶⁷ Auf dem Landtag, der im Spätfrühling des darauffolgenden Jahres stattfand, wurde wieder nur ein Hauptmann bestimmt (wahrscheinlich aus jener Partei, die in dem jeweiligen Kreis vorherrschte), „um in den Kreisen die notwendigen Angelegenheiten der Menschen zu regeln und Unruhen, Übeltaten Einhalt zu gebieten“ („aby w krajích potřebnosti lidské řídili, a nepokoje, zlodějstvo aby stawowali“).⁶⁸

Die Kreishauptleute, die auch gerichtliche und militärische Befugnisse hatten, setzten ihre Tätigkeit bis zum Frieden von Olmütz (1479) fort, durch den der langjährige Krieg beendet wurde und die Einflussbereiche zwischen Vladislav II. und Corvinus aufgeteilt wurden. In Böhmen, das unter der Herrschaft Vladislavs verblieb, wurde das Amt des Kreishauptmanns aufgelöst. Der Landtag von 1479 stellte in seinen detaillierten Polizeivorschriften die Beaufsichtigung der inneren Ordnung erneut unter die Befehlsgewalt der Kreisjustiziare.⁶⁹

In einem nicht datierten Beschluss der böhmischen Stände – „Allgemeiner Friede und Beschluss des gesamten Königreichs“ („pokoj a zápis obecný všeho království“ –), der von Vladislav II. bestätigt wurde, hieß es, dass für 32 Jahre „ein allgemeiner Landfriede des ganzen Königreichs geschaffen werden solle“ („obecný pokoj zemský všeho království učiněn byl“). Mit diesem Beschluss wollte man eine verbindliche Norm für alle böhmischen Stände festlegen, die sich so verpflichteten, die Kompaktate einzuhalten und

⁶⁵ Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1453 do 1490 (wie Anm. 64), Nr. 10, S. 448.

⁶⁶ Psaní rozličných osob z r. 1471 a násl [Briefe verschiedener Personen aus den Jahren 1471 und folgende], in: AČ 5, S. 311-361, hier Nr. 9, S. 318; Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1453 do 1490 (wie Anm. 64), Nr. 10, S. 444-451.

⁶⁷ Ebenda, Nr. 13, S. 459. Zum Terminus „oprávce“ vgl. URFUS (wie Anm. 57), S. 104-110. Die historischen Zusammenhänge schildern ČORNEJ/BARTLOVÁ (wie Anm. 55), S. 417.

⁶⁸ Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1453 do 1490 (wie Anm. 64), Nr. 15, S. 467; RIEGER (wie Anm. 4), S. 93 f.

⁶⁹ Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1453 do 1490 (wie Anm. 64), Nr. 23, S. 496-500; ČORNEJ/BARTLOVÁ (wie Anm. 55), S. 436 f.

durch den Papst bestätigen zu lassen. Die Rechtsordnung wurde durch das Dokument erneuert: An der Spitze des Landes standen der König und sein Rat; alle Teilparteien und Gruppierungen, die in den Jahren der inneren Konflikte und des nachfolgenden Krieges zwischen Corvinus und Vladislav II. entstanden waren, wurden aufgelöst und Gewaltdelikte, Eroberungszüge ins Ausland, die Verletzung des Wegerechts, ungerechte Zölle, die Fälschung von Münzen, Einlager und Diebstahl explizit verboten. Die Mitglieder der Brüderunität wurden für außerhalb des Gesetzes stehend erklärt. Alle Stände wurden verpflichtet, dem Beschluss beizutreten und sich dazu zu bekennen.⁷⁰

Hinsichtlich der böhmischen Landfriedensbünde lassen sich die Jahrzehnte nach der Niederlage der Hussiten demnach wie folgt zusammenfassen: Im Interregnum nach 1439 erlebten die Landfrieden ihre größte Blüte und Machtentfaltung. Die Kreislandfrieden gingen vollständig in die Hände des Adels über, der darin ein Instrument zur Stärkung seiner Macht auf Kreisebene sah. Die Landfriedensbünde in Mittel- und Ostböhmen dienten als Machtbasis beim Aufstieg des „nationalen“, also aus einer einheimischen Adelsdynastie stammenden Königs Georg von Podiebrad sowie bei der Erneuerung der Rechtsordnung.⁷¹ Nach der Restituierung der königlichen Macht blieb die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Ständen eingeführte und umgesetzte Kreisverwaltungsstruktur bestehen. Als sich unter Vladislav II. zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Zentralmacht abschwächte, wurden Landfrieden jedoch nur noch selten geschlossen. Landtagsbeschlüsse mit landesweiter Gültigkeit wurden zu einem Instrument, das besser als die Kreislandfriedensverträge den Wünschen des Königs sowie den Vorstellungen der Landesaristokratie von einer Stärkung der öffentlichen Ordnung entsprach. Zwar lässt sich für das Jahr 1479 ein Beispiel für eine landfriedensartige Verpflichtung mit landesweitem Charakter finden, doch blieb dies in Böhmen die Ausnahme.

2.5 Ausblick auf den frühneuzeitlichen Staat

Bestimmungen polizeilicher Natur wurden auch in den berühmten Beschluss des Kuttenberger Landtags (1485) aufgenommen, der sich primär mit dem Religionsfrieden im Königreich befasste.⁷² Eine der bedeutendsten Fol-

⁷⁰ Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1466 do 1500 [Öffentliche Akten und Landtagsakten im Königreich Böhmen von 1466 bis 1500], in: AČ 5, S. 362-517, hier Nr. 16, S. 389-393.

⁷¹ Der nationalen Monarchie in peripheren Staatsgebilden des spätmittelalterlichen Europa widmet sich: JAROSLAV BOUBÍN: Česká „národní“ monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jiřího z Poděbrad [Die böhmische „nationale“ Monarchie. Zu einheimischen Quellen und zum europäischen Kontext des Königreichs Georgs von Podiebrad], Praha 1992.

⁷² Akta veřejná i sněmovní w království Českém od r. 1466 do 1500 (wie Anm. 70), Nr. 31, S. 418-427. Zum Kuttenberger Religionsfrieden vgl. FRANTIŠEK ŠMAHEL: Pax externa et interna. Vom Heiligen Krieg zur erzwungenen Toleranz im hussitischen

gen dieses Religionsfriedens bestand darin, dass er den Weg für eine Zusammenarbeit der beiden adeligen Stände (Herren und Ritter) frei machte, die gegen die Position der königlichen Städte gerichtet war. Zuvor hatten sie sich in ihrer Haltung zu religiösen Themen unterschieden: Der Herrenstand rekrutierte sich aus dem traditionellen Hochadel und war größtenteils katholisch; die Vertreter des Ritterstands stammten aus dem mittleren und niederen Adel und bekannten sich zumeist zum Utraquismus. Die Kreisverwaltung und das damit bisher eng verbundene und gelegentlich wiederbelebte Instrument des (Kreis-)landfriedens wurden somit, bis auf einige Ausnahmen, zu einer exklusiven Angelegenheit des Adels. Nachdem sich die Vertreter der Herren und der Ritter darauf geeinigt hatten, wie die Plätze der Beisitzer des Landesgerichts aufgeteilt werden sollten (an diesem strittigen Punkt war bislang die Erstellung einer Rechtsordnung gescheitert), wurde in einem mehrjährigen Prozess die künftige Landesordnung vorbereitet. Die Beschlüsse des Landesgerichts sowie die Bestimmungen der Landtage zur inneren Sicherheit aus den vorherigen Jahrzehnten flossen dabei maßgeblich mit ein.⁷³

Nachdem die so entstandene Rechtskodifizierung, die später die Bezeichnung „Vladislavsche Landesordnung“ (Vladislavské zřízení zemské) erhielt, 1502 verabschiedet worden war, eskalierten die Spannungen zwischen den unzufriedenen Städten und dem Adel so stark, dass sie sogar die konfessionellen Streitigkeiten überlagerten. In demselben Jahr entstand zudem eine ausschließlich adelige Kreisverwaltung mit Kreishauptleuten an der Spitze, von der sich die Städte in den darauffolgenden Jahren distanzieren; sie traten stattdessen im Rahmen eines eigenen überregionalen Städteverbundes auf. Es entbrannte zwar kein größerer offener Konflikt, die ungelöste Rechtslage kam jedoch Räuberbanden und Gewalttätern gelegen. Adelige Gewalttäter wurden, dank des Konflikts zwischen Adel und Städten, häufig durch den eigenen Stand geschützt und unterstützt.⁷⁴

Böhmen (1419-1485), in: ALEXANDER PATSCHOVSKY, HARALD ZIMMERMANN (Hrsg.): Toleranz im Mittelalter, Sigmaringen 1998, S. 221-273; WINFRIED EBERHARD: Zu den politischen und ideologischen Bedingungen öffentlicher Toleranz. Der Kuttener Religionsfrieden (1485), in: Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego. Prace Historyczne 100 (1992), S. 101-118.

⁷³ PETR KREUZ, IVAN MARTINOVSKÝ u.a. (Hrsg.): Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny [Die Vladislavsche Landesordnung und daran anknüpfende Quellen], Dolní Břežany 2007, S. 35-43. Zur Auseinandersetzung um die Vladislavsche Landesordnung: IVAN MARTINOVSKÝ: Vznik a počátky Vladislavského zemského zřízení [Entstehung und Anfänge der Vladislavschen Landesordnung], in: KAREL MALÝ, JAROSLAV PÁNEK (Hrsg.): Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500-1619), Praha 2001, S. 85-100.

⁷⁴ KREUZ/MARTINOVSKÝ (wie Anm. 73), S. 53-58. RIEGER (wie Anm. 4), S. 115. Im ursprünglichen Text der Landesordnung vom Juli 1500 werden die Hauptleute nicht eigen erwähnt. Genannt werden sie erst in einem Eintrag vom 24.02.1502, welcher der nun rechtswirksamen Vladislavschen Landesordnung als Artikel 555 hinzugefügt wurde.

1506 war Vladislav II. nicht mehr in der Lage, Sicherheit und Ordnung zu garantieren, und willigte in die Schaffung von Kreislandfriedensbünden ein.⁷⁵ In einem Brief, mit dem er eine Zusammenkunft des Adels aus den Kreisen Bechin (Bechyňský kraj) und Moldau (Vltavský kraj) einberief, erwähnte er den Landtag, „auf dem viele Bedürfnisse und Erfordernisse desselben Königreichs behandelt wurden, vor allem was den Landfrieden angeht, der auf demselben Landtag mit dem Willen aller Stände verfasst wurde, den wir gebilligt und lieb gewonnen haben“ („mnohé potrebie i užitečné potreby téhož kráľovstvie jednaly sú se, a zvlášť čož se lantfridu, kterýž na témž sněmě s wolí wšech stawuow sepsán jest, dotýče, kterýž sme my schwálili i oblíbili“).⁷⁶ Um diesen Landfrieden per Siegel zu bestätigen, ordnete er die erwähnte Zusammenkunft an. Eine vergleichbare Vorgehensweise, also den Anschluss einzelner Kreise an einen landesweiten Landfriedensvertrag, verfolgte der König wohl auch in den übrigen Kreisen Böhmens.⁷⁷

Der Frieden währte jedoch nicht lange, und im Sommer des darauffolgenden Jahres musste der König seinen Misserfolg eingestehen. In einem Brief schrieb er über seine Bemühungen, die Verhältnisse im Land zu ordnen, wozu „wir in den Kreisen Landfrieden errichtet haben“ („lantfridy po krajiech řídili jsme“).⁷⁸ Zur Zusammenarbeit mit den übrigen Ständen waren letztendlich nur die Städte des Kreises Pilsen bereit, die dafür auch einen triftigen Grund hatten, nämlich die widerrechtlichen Fehden der Adelsfamilien Schlick und Gutštejn, die gegen andere Adelige und insbesondere gegen Bürger in den Kampf zogen.⁷⁹ Die Städte erkannten die Autorität der Kreishauptleute erst im März 1508 an, nachdem ihnen auf dem Landtag das Stimmrecht zuerkannt worden war.⁸⁰ Ab 1512, als der Kuttener Religionsfrieden von 1485 unbefristet verlängert worden war und sich damit die religiösen Verhältnisse beruhigt hatten, traten wieder Standeskonflikte in den Vordergrund: Der Adel begann erneut das Stimmrecht der Städte zu ignorieren und sich gegen sie auf Kreistagen zu organisieren. Dies hatte zur Folge, dass erneut der Städtebund aktiviert wurde und es zu bewaffneten Auseinandersetzungen kam. Diesen setzte erst der sogenannte „Sankt-Wenzels-Vertrag“ (Svatováclavská smlouva) von 1517 ein Ende.⁸¹

⁷⁵ Akta veřejná i sněmovní w Čechách od r. 1500 do 1509 [Öffentliche Akten und Landtagsakten in Böhmen von 1500 bis 1509], in: FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): AČ 6, Praha 1872, S. 215-394, hier Nr. 63, S. 340 f.

⁷⁶ Ebenda, Nr. 65, S. 342.

⁷⁷ RIEGER (wie Anm. 4), S. 102, 117.

⁷⁸ Akta veřejná i sněmovní w Čechách od r. 1500 do 1509 (wie Anm. 75), Nr. 70, S. 349 f.

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ Ebenda, Nr. 93, S. 386-391; KREUZ/MARTINOVSKÝ (wie Anm. 73), S. 61 f.; RIEGER (wie Anm. 4), S. 118 f.

⁸¹ KREUZ/MARTINOVSKÝ (wie Anm. 73), S. 72-77, 267-284.

Zum letzten Mal, aber nur kurzfristig und nicht sehr effektiv, wurde das Instrument des Landfriedens im Herbst 1512 auf dem Generallandtag in Glatz (Kłodzko) in der ursprünglich vorgeschlagenen Form eines gemeinsamen Landfriedens der Länder der Böhmisches Krone eingesetzt. Anlass dafür waren Streitigkeiten insbesondere im böhmisch-mährisch-schlesischen Grenzgebiet, wo keine Autorität in Form von königlichen Behörden vorhanden war. Eine große Gefahr stellte vor allem die neu entstehende grenzübergreifende Zusammenarbeit von Schädigern dar. Der wohl bedeutendste Rechtsstreit wurde zwischen Herzog Bartholomäus von Münsterberg und der Stadt Breslau offiziell um den Anspruch auf 100 Silbergrünnen geführt und entwickelte sich zu einem umfangreichen Konflikt zwischen den wichtigsten politischen Gruppen im Lande. Nur drei Länder der Böhmisches Krone verpflichteten sich schließlich zu einem Landfrieden: Böhmen, Mähren und Schlesien. In bilateralen Abkommen wurde Solidarität und Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen alle jene vereinbart, die sich der Ordnung widersetzen und Raubzüge oder mutwillige Beschädigung begehen würden. Sie erlaubten den Streitkräften jedes der unterzeichneten Länder, die Landesgrenzen zu überschreiten, und räumten ihnen die Möglichkeit ein, im Nachbarland volle Unterstützung für ihre Heereszüge zu verlangen. Das Eigentum von Landesschädigern sollte beschlagnahmt werden und als Schadensersatz für das betroffene Land dienen. Der Stand der Städte fühlte sich jedoch durch diesen Vertrag, an dessen Vorbereitung und Verabschiedung er nicht aktiv teilnehmen durfte und von dem er keine authentische Fassung ausgehändigt bekam, benachteiligt und bestritt daher dessen Gültigkeit. Der zwischenständische Kampf, in dem sich die Interessen von Bartholomäus von Münsterberg und den böhmischen Städten verbanden, ging in eine neue Runde.⁸²

⁸² JOHANN GEORG BOEHM (Hrsg.): *Deliciae Juris Silesiaci Sive Commentationes et Dissertationes Clarissimorum Virorum Silesiae Jura Illustrantes*, Lipsiae 1736, S. 401-405. Separate bilaterale Verträge werden angeführt von FRANTIŠEK DVORSKÝ (Hrsg.): *Dodavek k listinári pana Viléma z Pernšteina z let 1472-1518* [Nachtrag zum Urkundenbuch Wilhelms von Pernštejn aus den Jahren 1472-1518], in: JOSEF KALOUSEK (Hrsg.): *AČ 17*, Praha 1899, S. 548-563, hier Nr. 1106, S. 559; ANTONÍN HAAS (Hrsg.): *Archiv Koruny české 6. Katalog listin z let 1438-1526* [Archiv der Krone Böhmens 6. Katalog der Urkunden aus den Jahren 1438-1526], Praha 1958, Nr. 372 f., S. 181 f.; FRANTIŠEK KAMENÍČEK (Hrsg.): *Jednání sněmovní a veřejná v markrabství Moravském od počátku 15. století až do přijetí krále Ferdinanda I. za markrabí Moravského roku 1527* [Verhandlungen der Landtage und öffentliche Verhandlungen in der Markgrafschaft Mähren vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Annahme König Ferdinands I. als Markgraf von Mähren im Jahre 1527], in: JOSEF KALOUSEK (Hrsg.): *AČ 10*, Praha 1890, S. 241-352, hier Nr. 96, S. 348 ff. – Über den Verlauf und die Teilnehmer des Landtags informiert FRANTIŠEK DVORSKÝ (Hrsg.): *Listinář pana Viléma z Pernšteina z let 1304-1521* [Urkundenbuch des Herrn Wilhelm von Pernštejn aus den Jahren 1304-1521], in: *AČ 17*, S. 1-283, hier Nr. 960, S. 176; FRANTIŠEK PALACKÝ (Hrsg.): *Starší letopisové čeští od roku 1378 do 1527 čili pokračování w kronikách Přibíka Pulkawy a Beneše z Hořovic z rukopisů starých vydané* [Alte böhmische Annalen von 1378 bis 1527 oder die aus alten Handschriften herausgegebene Fortsetzung der Chroniken von

Glatz wurde sechs Jahre später auch zum Schauplatz des zweiten Generallandtags unter jagiellonischer Herrschaft. Er wurde zu Mariä Lichtmess 1518 eröffnet, und nach einwöchigen Gesprächen wurde der Landfriede von 1512 erneuert und ergänzt. Beiden Landfrieden blieben die Ober- und die Niederlausitz aus unbekanntem Gründen fern. Dass er allgemein akzeptiert und aktionsfähig war, darf bezweifelt werden. Solange Vladislavs Nachfolger Ludwig II. minderjährig war und das Land von einer Adelsclique um Zdeněk Lev von Rosental (Zdeněk Lev z Rožmitálu), die mit anderen Gruppen konkurrierte, verwaltet wurde – also eine allseits respektierte Autorität fehlte, die fähig gewesen wäre, eine solch umfassende Vorschrift durchzusetzen –, war es praktisch unmöglich, diesen Beschluss auf dem gesamten Territorium der Böhmisches Krone durchzusetzen.⁸³

Die Tradition des Landfriedens schlug sich somit in Böhmen am dauerhaftesten in der Kreisverwaltungsstruktur nieder, die in ihrer Form, die sie bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts fand, mehrere Jahrhunderte überdauerte. Einige Teilvorschriften polizeilicher Art, die in den Landfriedensverträgen enthalten waren und weiterentwickelt wurden, sind ebenfalls ein fester Bestandteil der frühneuzeitlichen Rechtsordnung des Landes geworden.

3 Die Inhalte der Kreislandfrieden im Vergleich

Die Zeit, aus der Texte von Kreislandfriedensverträgen überliefert sind, endet mit den Jahren des Interregnums. Für den Vergleich stehen insgesamt fünf Texte von Kreislandfriedensverträgen zur Verfügung, die deren Wandel widerspiegeln – vom Landfrieden in der Form einer königlichen Anordnung aus vorhussitischer Zeit über einen antihussitisch ausgerichteten ständischen Landfriedensvertrag bis hin zu Landfriedensverträgen aus der Zeit kurz nach dem Ende der Hussitenkriege, mit denen angesichts der eingeschränkten zen-

Přibík Pulkava und Beneš von Hořovice], Praha 1829, S. 339; Mag. Johannes Hasse Burgmeisters zu Goerlitz Goerlitzer Rathsanalen, Bd. 2, in: THEODOR NEUMANN (Hrsg.): *Scriptores rerum Lusaticarum*, Bd. 3, Goerlitz 1852, S. 237-242; MARTIN ŠANDERA: *Generální sněm zemí Koruny české v Kladsku roku 1512* [Der Generallandtag der Länder der Böhmisches Krone in Glatz 1512], in: *Kladský sborník* 4 (2001), S. 19-28; ANTONÍN REZEK: *O sněmu kladském z r. 1512* [Der Glatzer Landtag von 1512], in: *Sborník historický* vydaný na oslavu desítiletého trvání Klubu historického v Praze, Praha 1883, S. 5-8.

⁸³ Archiwum Archidiecezjalne we Wrocławiu [Erzbischöfliches Archiv in Breslau], Sign. VI^a 1, fol. 11-18. Separate bilaterale Verträge werden angeführt in HAAS (wie Anm. 82), Nr. 407 f., S. 196 f.; FRANTIŠEK DVORSKÝ (Hrsg.): *Listiny pánův Jana a Vojtěcha z Pernšteina z let 1491-1548* [Die Briefe der Herren Jan und Vojtěch von Pernštejn aus den Jahren 1491-1548], in: JOSEF KALOUSEK (Hrsg.): *ĀČ 20*, Praha 1902, S. 277-525, hier Nr. 88, S. 300; JUREK (wie Anm. 13), S. 74 ff.; FRANTIŠEK PALACKÝ: *Dějiny národu českého* [Geschichte des tschechischen Volkes], Bd. 5, Praha 1968, S. 472-479.

tralen Exekutive und Verwaltung ein Ersatz für die königliche Macht geschaffen werden sollte.⁸⁴

Ein allgemeiner Charakterzug der böhmischen Kreislandfrieden war das Beharren auf vorbehaltloser Akzeptanz durch alle in dem betreffenden Gebiet ansässigen Personen. Spätestens seit der Zeit der hussitischen Revolution war ein nachträglicher Vertragsbeitritt durch einen Bekenntnisbrief (*příznávací list*) möglich; auf diese Weise konnte man sich aber auch mit wichtigen Landtagsbeschlüssen oder Friedensvereinbarungen einverstanden erklären. In der Realität gelang es den Landesexekutivorganen jedoch für gewöhnlich nicht, alle in einer bestimmten Gegend maßgeblichen Personen zur sofortigen Akzeptanz des Landfriedens zu bewegen, was manche, oft um ganze Jahre verspätete, nachträgliche Beitritte beweisen.⁸⁵

Zu einer erheblichen formellen Veränderung der böhmischen Kreislandfriedensbünde kam es infolge der Beschränkung der königlichen Autorität in der Zeit der Hussitenkriege sowie später deren völliger Außerkraftsetzung in den 1440er Jahren. Mit dem Übergang zu Landfrieden mit vertraglichem Charakter, von denen die einstigen Anordnungen des Herrschers, die ausschließlich von ihm erlassen wurden, abgelöst wurden, entstand der Bedarf, die Namen aller Aussteller einer Urkunde festzuhalten, was erstmals bei einer Niederschrift des Pilsener Landfriedens von 1426 belegt ist. In der königlosen Zeit konnte man sich nicht auf die Autorität des Königs berufen, daher wurde an den Anfang des Textes die Invokationsformel „In gotis namen, amen!“ aufgenommen, die auf die göttliche Legitimität der jeweiligen Institution verwies, die durch die Stände konstituiert wurde.⁸⁶

Bei allen überlieferten Kreislandfrieden verfügte ein Hauptmann – bzw. in dem Dokument von 1415 auch ein Justiziar (*poprávce*) oder Verwalter (*správce*) – über die richterliche Befugnis in den von dem Landfrieden betroffenen Angelegenheiten. Er sollte also verhindern, dass Streitigkeiten mit Gewalt und auf privatem Wege gelöst wurden, und stattdessen ihre ordnungsgemäße Klärung vor dem Kreisgericht, an dessen Spitze die Hauptleute standen, herbeiführen. Mit Ausnahme des Saazer Landfriedens (dessen Text jedoch nicht komplett überliefert ist) hatte er auch die oberste militärische Gewalt über das Kreisaufgebot inne. Die Hauptleute und die Mitglieder ihrer Räte wurden ab den 1420er Jahren einträchtig (*jednostajně*) auf Kreistagen gewählt, wobei ihnen durch die Wahl eine Vollmacht über die dort Versammelten sowie über alle anderen Einwohner des Kreises erteilt wurde. Im Todesfall, oder wenn die Vertreter des Kreises mit der Ausübung des Amtes un-

⁸⁴ HLAVÁČEK (wie Anm. 11), S. 103 ff.; Akta veřejná i sněmovní v Čechách i v Moravě od r. 1414 do 1428 (wie Anm. 51), Nr. 37, S. 259 ff.; Sněmovní věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 2 f., S. 249-263; CDLS 4, S. 147-151.

⁸⁵ Vgl. z.B. Sněmovní věci české od r. 1446 do 1452 [Böhmische Landtagsdokumente von 1446 bis 1452], in: AČ 2, S. 209-313, hier Nr. 27, 56, S. 254 f., 313.

⁸⁶ Sněmovní věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 2 f., S. 249, 254; CDLS 4, S. 147.

zufrieden waren, wurde ein neuer Hauptmann gewählt. Gut dokumentiert ist der Fall des Jan von Wartenberg auf Blankenstein, der wegen langwieriger Streitigkeiten mit dem Sechsstädtebund seines Einflusses auf das Geschehen im Landfriedensbund des Kreises Leitmeritz enthoben und durch Jakob von Wrzessowitz ersetzt wurde.⁸⁷ Die relativ weitreichenden Befugnisse der Hauptleute und die zugleich instabile politische Situation, die ein behutsames diplomatisches Vorgehen bei der Lösung von Problemen verlangte, führten aber dazu, dass die Hauptleute von ihren Befugnissen nur eingeschränkt Gebrauch machten. In vielen Fällen waren sie gemäß den Landfriedensverträgen dazu befugt, noch weitaus energischer gegen Übeltäter durchzugreifen. Allgemein war die böhmische Kreisverwaltung im Mittelalter bei der Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse stark von den einzelnen Feudalherren abhängig.⁸⁸

Das Führen von Privatkriegen oder die Unterstützung von Verbrechern wurde in den Landfrieden nicht toleriert.⁸⁹ In den böhmischen Landfriedensverträgen bezeichnete der Begriff „Macht“ (*moc*)⁹⁰ allgemein derlei private Streitführung und Selbstjustiz, mit der üblicherweise die Fehde (*odpovědnictví*) verbunden war, ferner Delikte wie Gewalt (*násilí*) bzw. Unrecht (*bezpráví*) sowie Raub, Brandstiftung und weitere Tatbestände. Im Pilsener Landfrieden von 1426 sind gegen die Hussiten gerichtete Sonderbestimmungen enthalten. Die Landfriedensverträge von Bunzlau und Ostböhmen aus der Zeit nach der Schlacht bei Lipany 1434 führen als Delikte auch Münzfälschung⁹¹ und Hehlerei an⁹², was mit der wirtschaftlichen Zerrüttung des Landes nach den Hussitenkriegen zusammenhing.

Den Landfrieden war eine gewisse Solidarität eigen – allen, die dort eingebunden waren, wurde die Pflicht auferlegt, einander bei der Verfolgung von

⁸⁷ ZDENĚK BERAN, JANA VOJTIŠKOVÁ: Landfrýdní spolek stavů Litoměřického kraje z roku 1440 [Der Landfriedensbund der Stände des Kreises Leitmeritz von 1440], in: Sborník archivních prací 63 (2013), S. 303-333.

⁸⁸ Vgl. MARTIN ŠANDERA: Hynce Ptáček z Pirkštejna a jeho role ve spojených východočeských landfrýdech [Hynce Ptáček von Pirkštejn und seine Rolle in den vereinten ostböhmischen Landfrieden], in: Colloquia mediaevalia Pragensia 9 (2007), S. 251-299, hier S. 275; MALÝ (wie Anm. 39), S. 97.

⁸⁹ RIEGER (wie Anm. 4), S. 62, weist nach, dass bereits 1266 das Verbergen von Geächteten und Schädigern genauso hart bestraft wurde wie die Straftaten selbst; MALÝ (wie Anm. 39), S. 20 f., 98-107.

⁹⁰ MALÝ (wie Anm. 39), S. 75-81.

⁹¹ Ebenda, S. 132-136; eine harte Bestrafung für Münzfälschung war bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts üblich, in den Text der Landfriedensverträge wurde diese Bestimmung jedoch erst in der nachhussitischen Zeit aufgenommen.

⁹² Ebenda, S. 156 ff. Bereits ein Landtagsbeschluss von 1406 hatte Hehlerei mit Diebstahl gleichgestellt. Durch die Aufnahme in die Landfrieden in der Zeit nach der Schlacht bei Lipany entstand somit ein gewisser Widerspruch zu der Norm des Landrechts. Laut Landfrieden sollten die Waren des Hehlers lediglich beschlagnahmt und an den Eigentümer zurückgegeben werden, ohne den Hehler zu bestrafen.

Straftätern zu helfen; häufig wurden auch anderswo gefangen gehaltene Bündnisgenossen auf gemeinsame Kosten freigekauft. Um aktiv gegen Störenfriede vorgehen zu können, mussten die Landfriedensverträge so ausgestaltet sein, dass alle Beteiligten in die Pflicht genommen werden konnten. So wurde häufig zu der Ausrede gegriffen, man fürchte einen Ehrverlust, da man als Büttel oder Henker verunglimpft werden könne.⁹³

Die Sanktionen waren in den böhmischen Landfrieden nicht detailliert festgelegt, sondern gingen von den gültigen Normen des Landrechts aus. Ganz im Einklang mit der zeitgenössischen Rechtsauffassung wird in den Landfrieden die Strafe als Vergeltung begriffen, die im Rahmen der zulässigen Selbstjustiz entweder vom Geschädigten selbst (zusammen mit seinen Verwandten) oder von den zuständigen Stellen der Kreisverwaltung am Täter vollzogen wurde. Der antihussitische Pilsener Landfrieden von 1426 kennt fast ausschließlich eine nicht näher bestimmte „Vergeltung“.⁹⁴ Der Ostböhmische Landfrieden (1440) fordert ähnlich wie weitere Landfriedensverträge aus der Zeit des Interregnums die Unterzeichner dazu auf, sowohl physisch auf den Delinquenten zuzugreifen als auch auf dessen Vermögen: „gegen ihre Eigentümer und Güter einzugreifen ebenso wie gegen die Landesschädlinge und Übeltäter auf Befehl des unten angeführten Hauptmannes und seines Rates“ („na ně i na jich statky a zbožie sáhnúti, jakožto na zhúbce zemské a zloděje, podle rozkázanie hajtmána dolepsaného a jeho raddy“).⁹⁵ Eine ähnliche Vorgehensweise ist bereits im vorhussitischen Saazer Landfrieden festgelegt (1415): „Sie sollen gegen sie und ihre Güter eingreifen sowie gegen Landeschädiger und Übeltäter auf Befehl der Justiziare“ („jmají naň i na jich zbožie sáhnuti jakožto na zemské zhúbce a zloděje podle rozkázání těch popravc[óv]“).⁹⁶ Im Kreis Leitmeritz (1440) wurde zudem ein Fall spezifiziert, wo „eyner den andern in eigenem willin angriffen welde, obir sollichen sullin wir alle eyntrechtlichen helfin als obir den, der do sollichen unsern freden unde eyntrecht storen welde“.⁹⁷ Wer sich in den ostböhmischen Kreisen nicht dem Landfrieden anschloss oder sich den Entscheidungen des Hauptmanns und des Rates nicht unterwarf, sollte des Kreises verwiesen werden und „keinerlei Freiheiten in unseren Kreisen erhalten, sondern wir sollen von ihm und seinen Gütern leben und diese Güter für das allgemeine Wohl unserer Kreise verwenden“ („ani jemu které svobody w našich krajích dáti: než máme sie jím a jeho zbožím žiwiti, a to zbožie na obecné dobré krajew našich obrátiti“).⁹⁸

⁹³ Ebenda, S. 98.

⁹⁴ Akta veřejná i sněmovní w Čechách i w Morawě od r. 1414 do 1428 (wie Anm. 51), Nr. 37, S. 260.

⁹⁵ Sněmownj věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 3, S. 257 f.

⁹⁶ HLAVÁČEK (wie Anm. 11), S. 104.

⁹⁷ BERAN/VOJTIŠKOVÁ (wie Anm. 87), S. 323.

⁹⁸ Sněmownj věci české od r. 1440 do 1446 (wie Anm. 56), Nr. 3, S. 262.

Tabelle 1: Böhmische Kreislandfriedensverträge im Vergleich

Jahre	1415	1426	1440	1440	1440
Kreise	Saaz*	Pilsen	Bunzlau	Ostböhmen	Leitmeritz
Verwaltungsorgane (Hauptmann, Justiziar, Verwalter)					
Gerichtszuständigkeit in Landfriedenssachen	×	×	×	×	×
Wählbar und abrufbar durch den Kreislandtag	×		×	×	
Befugt zur Einberufung des Kreislandtags	×		×	×	×
Verwaltung von erobertem Eigentum	×		×	×	
Befugt zur Einberufung des Kreisaugebots		×	×	×	×
Rat vorhanden		×	×	×	×
Beaufsichtigung des Friedens mit den Nachbarländern			×		
Berechtigt zur Genehmigung befestigter Bauten				×	×
Berechtigt zum Steuereinzug				×	
Berufungsinstanz bei ausstehenden Forderungen von Städten an den Adel					×
Straftaten					
Ablehnung des Beitritts zum Landfrieden	×	×	×	×	×
Schutz oder Unterstützung von Verbrechern	×	×	×	×	×
Gewaltsame Selbstjustiz	×	×	×	×	
Fehde	×		×	×	×
Beherbergung von Verbrechern	×		×	×	×
Diebstahl	×		×	×	×
Raub	×		×	×	×
Gewalt	×		×	×	×
Unrecht	×		×	×	×
Straßenraub		×	×	×	×
Nächtliche Angriffe		×			
Separate Abkommen oder Waffenstillstände mit den Hussiten		×			
Huldigung gegenüber oder durch Hussiten		×			
Brandstiftung			×	×	×
Fälschung von Münzen				×	
Hehlerei			×	×	
Strafverfolgung, Pflichten					
Beitritt zum Landfrieden	×	×	×	×	×
Gegenseitige Hilfe	×	×	×	×	×
Verfolgung von Verbrechern	×	×	×	×	×
Auslieferung von Verbrechern	×		×	×	×
Schutz der Straßen		×	×	×	×

Jahre	1415	1426	1440	1440	1440
Kreise	Saaz*	Pilsen	Bunzlau	Ostböhmen	Leitmeritz
Strafverfolgung, Pflichten					
Schutz der Untertanen		×			
Gemeinsames Vorgehen gegen äußere Feinde		×			×
Kampf gegen die Hussiten		×			
Sonstiges					
Nachträglicher Beitritt durch einen „Bekennnisbrief“		×	×	×	×
Gemeinsamer Freikauf von gefangen gehaltenen Landfriedensmitgliedern		×	×	×	
(Nicht-)Verbleib von Diebes- und Kriegsbeute im jeweiligen Kreis		×			
Gültigkeit des vom Kreishauptmann ausgestellten Geleitbriefs		×			
Gemeinsame Leistung von Schadensersatz			×	×	
Sicherstellung der Gültigkeit des „Friedensbriefes“			×	×	
Sicherstellung des gebühren- und zollfreien Verkehrs auf Straßen			×	×	×
Gemeinsames Vorgehen der im Landfrieden vereinten Kreise			×		

* Der Text dieses Landfriedens ist nicht komplett überliefert

Die Sanktionen waren also nicht besonders spezifiziert oder strukturiert, sondern betrafen pauschal sowohl jene, die Teile der Landfriedensartikel verletzten, als auch jene, die den Landfrieden als Ganzes störten, wobei sie in den einzelnen Fällen offensichtlich auf dem Gewohnheitsrecht des Adels beruhten, der über ein ausdifferenziertes Sanktionssystem verfügte. In den Landfrieden ging es eher um die Aufteilung der Kompetenzen und die Auflegung von Pflichten, die bestimmten, wer an der Verfolgung und Bestrafung des Täters teilnehmen soll. Fallanalysen zeugen jedoch von einem erheblichen Widerspruch zwischen der Härte der angedrohten Sanktionen und der tatsächlichen Bestrafung, die vor allem von dem Willen und den Fähigkeiten der führenden Vertreter der Kreislandfriedensbünde abhing. Nur so lässt sich erklären, dass auch solche Personen, die es ablehnten, sich dem Landfrieden anzuschließen, sich oft über Jahre hinweg mit den Landfriedensbünden abwechselnd kleinere Auseinandersetzungen liefern und Waffenruhen abschließen konnten. Die Landfrieden waren aber dennoch nicht ein bloßes zweckgebundenes Mittel von adeligen Fraktionen, sondern – wenn auch natürlich nur begrenzt – ein probates Mittel zur Wahrung des inneren Friedens in Zeiten, in denen die Aktionsfähigkeit der Zentralmacht eingeschränkt war. Im nachhussitischen Ostböhmen sind Pazifikationen rebellischer Ritter be-

legt; in Leitmeritz hat sich der Landfriedensbund sogar einer mächtigen Fraktion von Adeligen, die mit der Familie von Wartenberg in Verbindung stand, entgegengestellt, die sich langanhaltende Kämpfe mit dem benachbarten Oberlausitzer Sechsstädtebund lieferte. Von einer gewissen Beruhigung, welche die Landfrieden mit sich brachten, sprechen auch die zeitgenössischen Chroniken.⁹⁹

4 Abschließende Überlegungen

Bedeutende Zäsuren der böhmischen Landfriedensbewegung waren der Zeitraum der ersten Rezeption dieses Instruments im 13. Jahrhundert, der Beginn der Herrschaft von Wenzel IV. (1378), der Ausbruch der Hussitischen Revolution (1419), das Ende der ersten Kriegsphase der Hussitenzeit (1434), das Ende des sog. „zweiten Hussitenkriegs“ (1479) und die allmähliche Ersetzung des Landfriedens durch Rechtsmittel, die in der Frühen Neuzeit überall üblich waren (Polizeiordnungen, Landesordnungen). Mit einem gewissen Vorbehalt gilt dies auch für die übrigen Länder der Böhmisches Krone. Für den ersten Zeitraum bis 1378 war zum einen für alle Kronländer das Streben der königlichen Städte nach der Gewährleistung von Sicherheit, die für die Entwicklung von Handwerk und Handel notwendig war, und zum anderen die königliche Initiative, die in der Persönlichkeit von Karl IV. kulminierte, charakteristisch. Während des zweiten Zeitraums bis 1419, der durch einige Krisenmomente und die sinkende Autorität des Herrschers gekennzeichnet war, wuchs der Einfluss des Adels, der sich in die ursprünglich städtischen Landfriedensbünde einschaltete. Für diesen Zeitraum kann man erstmals im eigentlichen Wortsinne von einem „Landfrieden“ sprechen, der in Böhmen die Form eines Bundes zwischen dem Adel und den Städten eines Kreises erhielt, zunächst vom Herrscher verordnet und später durch einen Vertrag konstituiert wurde. Während der Hussitenkriege diente der Landfrieden dann verschiedenen antihussitischen Gruppierungen als Schutzschild. In Böhmen blieb jedoch nur der Landfriedensbund der Stände des Kreises Pilsen bestehen. Im darauffolgenden Zeitabschnitt bis 1479 kam es zu einer kurzfristigen Einbindung der Landfrieden in die machtpolitischen Pläne Kaiser Sigismunds und König Albrechts II. Für die Zeit des Interregnums findet man in allen Ländern der Böhmisches Krone verschiedene Landfriedensverträge und -bünde, die von den Ständen initiiert wurden. In Böhmen kam den Kreislandfriedensbünden und deren Exekutivorganen die oberste Verwaltungs- und Exekutivgewalt zu. In der abschließenden Phase verschob sich die Ausrichtung der Landfrieden in der böhmischen Rechtsordnung in Richtung Polizei- und Landesordnung. Es schienen noch Reminiszenzen an die alten Kreislandfriedensbünde durch,

⁹⁹ Zu den Stellungnahmen aus den Chroniken vgl. ŠIMEK/KAŇÁK (wie Anm. 61), S. 166 f. Zahlreiche Fallstudien aus dem Leitmeritzer und Bunzlauer Kreis in der Zeit des Interregnums bieten BERAN/VOJTÍŠKOVÁ (wie Anm. 87), S. 308-320; BERAN (wie Anm. 10), S. 75-116.

zugleich kam es zu wenig erfolgreichen Versuchen, alle Länder der Böhmisches Krone in einem gemeinsamen Landfriedensbund zu vereinen.

Eine Ähnlichkeit mit der Entwicklung in den übrigen Ländern der Böhmisches Krone ist in der Phase der Städtebünde zu erkennen, als die Herrscherautorität unterstützt wurde und sich die Initiative, einen Landfrieden anzustreben, allmählich hin zum Adel verschob. Obwohl sich die Landfriedensstradition in jedem Land unterschiedlich weiterentwickelte, lässt sich stellenweise eine wortwörtliche Inspiration durch Texte von Landfrieden aus anderen Ländern der Böhmisches Krone nachweisen.¹⁰⁰ Ein typisches Merkmal der Entwicklung in Böhmen stellte die Verknüpfung des Instruments des Landfriedens mit der sich herausbildenden Kreisverwaltungsstruktur dar; gleiches gilt für das Desinteresse der Stände an der Einführung von landesweiten Landfrieden, die hingegen in Mähren zu einem wichtigen Element der Absicherung der Privilegien der Stände wurden und dort daher später in den Kern der Landesordnung aufgenommen wurden.¹⁰¹ Auch in Schlesien stellten die Landfrieden eine direkte Vorstufe der Landes- und Polizeiordnungen dar.¹⁰²

Im Vergleich mit den grundlegenden, wenn auch in der Forschung nicht unumstrittenen Meilensteinen in der Entwicklung des Landfriedens im Reich, wie sie Hans Angermeier identifiziert hat, ergibt sich für Böhmen mit gewissen Abweichungen und Verspätungen ein vergleichbares chronologisches Szenario, das von den königlichen Landfrieden über Landfriedensbünde der Stände und Vereine sowie Einungen bis hin zu den frühen Landesordnungen führt, die in zunehmendem Maße für die Aufrechterhaltung des Friedens zuständig waren.¹⁰³ Als böhmisches Spezifikum erweist sich das geringe Bestreben der Herrscher, einen landesweiten Landfrieden einzuführen, und die daraus resultierende Unabhängigkeit der ersten Landesordnungen von der vorherigen Landfriedensstradition. Für die Entwicklung in Böhmen ist die enge Verknüpfung der Landfrieden mit der Kreisverwaltung bezeichnend, was auch deutlich in der spezifischen Verwendung des Begriffs „landfrýd“ auf kommunaler Ebene zum Ausdruck kam.¹⁰⁴

¹⁰⁰ Vgl. z.B. die Ähnlichkeit des Textes des mährischen Landfriedens von 1434 mit den Texten der böhmischen Kreislandfrieden, die 1440 geschlossen wurden, in: KAMENÍČEK (wie Anm. 82), Nr. 6, S. 250-258.

¹⁰¹ Vgl. DALIBOR JANIŠ (Hrsg.): Práva a zřízení Markrabství moravského z roku 1545. (Pokus moravských stavů o revizi zemského zřízení) [Rechte und Ordnungen der Markgrafschaft Mähren aus dem Jahr 1545. (Ein Versuch der mährischen Stände, die Landesordnung zu revidieren)], Brno 2005, S. 63 ff., 102-107.

¹⁰² PAWEŁ WIĄZEK: Prawo karne w śląskich ordynacjach ziemskich [Strafrecht in schlesischen Landeskodizes], in: Acta Universitatis Wratislaviensis 2379. Prawo 278, Wrocław 2002, S. 17-27; MATTHIAS WEBER: Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der frühen Neuzeit, Köln 1996, S. 291-299, 313 ff., 322-330.

¹⁰³ ANGERMEIER (wie Anm. 23). Die Diskussion über seine Konzeption fasst zusammen: WADLE (wie Anm. 1), S. 21 f.

¹⁰⁴ Z.B. JAN SMETANA (Hrsg.): Nejstarší kronikářské záznamy litoměřických radních písařů [Die ältesten chronikalischen Aufzeichnungen der Ratsschreiber von Leitme-

Die böhmischen Landfrieden trugen vor allem in Zeiten politischer Instabilität und unsicherer administrativer Strukturen dazu bei, für einen gewissen Grad an Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie wurden zu einem der konstitutiven Elemente der entstehenden Kreisverwaltung, in deren Struktur sie sich, nachdem sie den landesweiten Polizei- und Landesordnungen unterstellt worden waren, nach und nach auflösten. Ihre größte Bedeutung erreichten sie in den Jahren des nachhussitischen Interregnums, als sie angesichts des vollständigen Verfalls der zentralen Verwaltungs- und Exekutivgewalt einige Polizeivorschriften übernahmen und weiterentwickelten, die Bestandteil der böhmischen Rechtstradition blieben und später in Form von Landtagsbeschlüssen und Polizeiordnungen bestätigt wurden. Ein vollständiges Verbot der Selbstjustiz vermochten dann jedoch erst die frühneuzeitlichen Rechtsdokumente durchzusetzen. Ein Konzept der straffreien, mit Selbstjustiz verbundenen Notwehr präsentierte Ende des 15. Jahrhunderts der Schriftsteller und Jurist Viktorin Kornel von Všebrdy¹⁰⁵, und nicht einmal in der Vladislavischen Landesordnung wurde die Selbstjustiz als Fehde vollständig verboten.¹⁰⁶ Die böhmische Landfriedensbewegung stellt ein spezifisches Beispiel für einen Schutzmechanismus für den inneren Frieden dar, der sich während der Entstehung der Ständemonarchie entwickelte. Seine europaweite Einzigartigkeit spiegelt sich auch in der böhmischen „Anomalie“ des Spätmittelalters wider: der hussitischen Revolution und dem darauffolgenden Zusammenleben von zwei unterschiedlichen Konfessionen in einer Bevölkerung.¹⁰⁷

Übertragung aus dem Tschechischen: Eliška Boková

ritz], *Litoměřicko* 14 (1978), S. 119-139, hier S. 125, führt die Einträge im Gedenkbuch von Leitmeritz aus den Jahren 1505 und 1506 an, wo die Kreislandtage wie folgt bezeichnet werden: „Sněm v Litoměřicích znamenitý od pánův a rytířstva i měst tohoto lantfrýdu“ (Ein großartiger Landtag der Herren und Ritter sowie Städte dieses Landfriedens in Leitmeritz) und „Sněm v Litoměřicích tohoto lantfrýdu“ (Ein Landtag dieses Landfriedens in Leitmeritz). Ob nun die Stände des Kreises Leitmeritz vor 1506 durch einen Landfriedensvertrag gebunden waren oder der Stadtschreiber mit diesen Worten nur das konsensuelle Verständnis, dass die Kreisverwaltung auf einem Landfrieden beruhte, zum Ausdruck brachte – unstrittig ist, dass er den Begriff „Landfrieden“ („lantfrýd“) im übertragenen Sinn verwendet. Ähnliches können wir bereits seit Beginn des 15. Jahrhunderts vor allem in zeitgenössischen narrativen Quellen verfolgen. Die für gewöhnlich verwendeten Bezeichnungen wie u.a. „Pilsener“ Landfrieden“, „Königgrätzer Landfrieden“ („plzeňský lantfrýd“, „hradecký lantfrýd“) entstanden dadurch, dass die Bedeutung des Kreislandfriedensbundes auf den Begriff „lantfrýd“ übertragen wurde, der ursprünglich ein spezifisches Rechtsinstrument bezeichnet hatte (eine Gesamtheit von Rechtsnormen). Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes wurde in Mähren weitaus länger bewahrt.

¹⁰⁵ KAREL MALÝ: *Delikty moci a odboje v díle Všebrdově a zemském právu 15. a 16. století* [Machtdelikte und Rechtswidrigkeiten im Werk von Všebrd und im Landrecht des 15. und 16. Jahrhunderts], in: *Právněhistorické studie* 7 (1961), S. 275-287.

¹⁰⁶ KREUZ/MARTINOVSKÝ (wie Anm. 73), S. 221. MALÝ (wie Anm. 39), S. 78 f.

¹⁰⁷ Vgl. ŠMAHEL (wie Anm. 72).

Summary

The Landfriede Movement in the Kingdom of Bohemia

The study focuses on the history of the *Landfriede* movement in the Kingdom of Bohemia. It strives to intercept specific development and forms of local *Landfrieden* and related instruments to provide *pacis et justitiae* with partial comparative overlaps to other countries of the Bohemian state and the territory of the Holy Roman Empire.

The institute of *Landfriede* contributed significantly to the character of the Late Middle Ages at the level of constitutional development, changes in the administrative system and political orientation of all parts of the territorial unit Lands of the Bohemian Crown. The present study focuses on the development of the central country within the whole, the Kingdom of Bohemia, and follows its example of how this legal remedy was used to reduce the various forms of medieval feud and private war. The Bohemian *Landfriede* movement is characterized by its link to the emerging regional system, and as it shows, the beginning of its development can be followed to the early phase associated with the emergence of regional leagues of towns. This paper describes the transformation of the relationship between the ruler, nobility and royal cities and this institution, leading from the initial symbiosis of royal and urban interests establishing the first *Landfriede* league to later domination by the nobility. The role of *Landfrieden* is highly specific during the Hussite Revolution (1419-1434). However, more significantly than in the actual war years, *Landfrieden* influenced Bohemian history in the period of subsequent interregnum (1439-1453), when they practically became the only functional organizational unit in the kingdom. The *Landfrieden* helped especially in times of political instability and administrative looseness to ensure elementary order and peace in the kingdom, despite the fact that they never acceded to total prohibition of feuds and private wars. They became one of the constitutive elements of the emerging regional administration and in its structure, they in fact disappeared after their subordination to police orders (*Policey-*, *Policeiordnungen*) and Land Constitutions (*Landesordnungen*). In the times of the largest decline of the central power – in the times of the post-hussite interregnum – they took over and further developed some legal norms received previously at the land diet and at the land court, which were later confirmed in the form of new diet resolutions and police orders. As a part of these police orders, some particular norms of Bohemian *Landfrieden* were included in the texts of Land Constitutions of Early Modern Era.

The Bohemian *Landfriede* movement may be looked at from the perspective of the development of provincial law and history of administration, and it may also be viewed as an important political force and a platform for ongoing social change, considering the important role of *Landfrieden* in times of weakening of the central power. The Bohemian *Landfriede* movement represents a specific example of this phenomenon emerging in the main country of an important Central European state entity during the formation of the estates monarchy, roughly corresponding to the period of late Middle Ages.